

Institut für Geistiges Eigentum IGE

Bern, 18. August 2021

Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente

[Patentgesetz, PatG]

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis			
1	Allgemeines	5	
2	Gegenstand der Vernehmlassung	5	
3	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	6	
4	Eingegangene Bemerkungen	6	
4.1	Grundsätzliche Zustimmung	6	
4.2	Grundsätzliche Ablehnung	7	
4.3	Kritik an unzureichenden Vorschlägen des Vorentwurfs	7	
5	Stellungnahmen zu den Hauptpunkten des Vorentwurfs	8	
5.1	Einführung der Vollprüfung	8	
5.2	Einspruchsverfahren	9	
5.3	Instanzenzug	10	
5.4	Einführung des Gebrauchsmusters	11	
5.5	Verwendung von Englisch im Anmeldeverfahren	12	
5.6	Verstärkte internationale Zusammenarbeit auf administrativ-technischer Ebene	13	
5.7	Weitere verlangte Änderungen	13	
6	Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln	13	
6.1	Art. 1 Abs. 1	13	
6.2	Art. 4	13	
6.3	Art. 5 Abs. 1–3	13	
6.4	Art. 6 Abs. 1 sowie Abs. 2	14	
6.5	Art. 7 Abs. 3 Einleitungssatz	14	
6.6	Art. 7 <i>b</i>	14	
6.7	Art. 16	14	
6.8	Art. 20a Abs. 2	15	
6.9	Art. 26 Abs. 1 Bst. c ^{bis}	15	
6.10	Art. 49 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz	15	
6.11	Art. 49a Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und b und Abs. 2	15	
6.12	Art. 50 Abs. 1	15	
6.13	Art. 50a Abs. 3	16	
6.14	Art. 56 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und Abs. 3	16	
6.15	Art. 57	16	
	Art. 57 <i>a</i>	16	
	Art. 58	17	
	Art. 58a	17	
	Art. 59	18	
	Art. 59 <i>a</i> Abs. 3 und Abs. 4	18	
	Art. 59 <i>c</i>	19	
6.22	Art. 59 <i>d</i>	20	
	Art. 59e	20	
	Art. 59 <i>f</i>	20	
	Art. 60 Abs. 2–4	20	
	Art. 61 Randtitel sowie Abs. 1 Bst. a und b	21	
	Art. 64	21	
	Art. 65 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2	21	
	2. Titel: Gebrauchsmuster (Art. 87–102)	21	
	Art. 87	22	
6.31	Art. 88	23	
	Art. 89	23	
	Art. 91	24	
	Art. 92	24	
	Art. 93	24	
	Art. 96	24	
6.37	Art. 100	25	
6.38	Art. 101	25	
6.39	Art. 102	25	

6.40 Art. 123

6.41	Art. 125 Abs. 3	25
6.42	Art. 126 Abs. 3	25
6.43	Art. 135 <i>a</i>	25
6.44	Art. 138 Bst. d	26
6.45	Art. 139	26
6.46	Art. 140 Abs. 3	26
6.47	Art. 140 <i>g</i>	26
6.48	Art. 140 <i>h</i>	26
6.49	Art. 150	26
6.50	Art. 151	27
6.51	Art. 152	27
6.52	Art. 40a Abs. 3bis VE-ParlG	27
6.53	Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Abs. 3 und 3bis VE-IGEG	28
6.54	Art. 24 Abs. 2 VE-VwVG	28
6.55	Art. 24 zweiter Satz VE-VGG	28
6.56	Art. 39 Abs. 2 ^{bis} VE-VGG	29
6.57	Art. 39a VE-VGG	29
6.58	Art. 1 VE-PatGG	29
6.59	Art. 26 VE-PatGG	29
6.60	Art. 29 VE-PatGG	29
6.61	Art. 24 <i>a</i> Abs. 2 Bst. a ^{bis} VE-StGH	30
6.62	Art. 1 Abs. 2 VE-PAG	30
7	Weitere Vorschläge	30
7.1	Art. 65 Abs. 3 VE-PatG	30
7.2	Art. 72 Abs. 2, 73, 74, 77 und 81 VE-PatG	30
7.3	Anpassung des Patentschutzvertrages mit dem Fürstentum Liechtenstein	31
7.4	Abmahnung	31
7.5	Unentgeltliche Rechtspflege	31
7.6	Ersatz des Begriffs «Fachmann» durch den Begriff «Fachperson»	31
7.7	Anpassung des Vertretungsrechts	31
8	Zugang zu den Stellungnahmen	32

Zusammenfassung

Die Vorlage für die Änderung des Patentgesetzes wurde vom Bundesrat am 14. Oktober 2020 in die Vernehmlassung geschickt. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 1. Februar 2021. Im Rahmen der Vernehmlassung reichten 63 Teilnehmende eine Stellungnahme ein (22 Kantone, 5 politische Parteien, 3 auf gesamtschweizerischer Ebene tätige Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft, das Bundesgericht, das Bundespatentgericht, das Bundesverwaltungsgericht sowie 30 interessierte Organisationen).

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt der allgemeinen Stossrichtung der Vorlage zu, sieht aber in vier Hauptpunkten Änderungsbedarf:

- 1. Die Einführung der Vollprüfung wird von der Mehrheit der Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst und unterstützt. Mehrere Teilnehmende regen an, das nationale Patentsystem so auszugestalten, dass es als eine echte Alternative zum Patenterteilungsverfahren über das Europäische Patentamt genutzt werden kann. Sie schlagen vor, die Patentprüfung flexibel auszugestalten, so dass die Verfahrensdauer besser vorhersehbar wird und die Kosten überschaubarer werden. Sie fordern auch mehr Flexibilität für den Anmelder, den Zeitpunkt der Prüfung zu bestimmen oder dass er mehr Möglichkeiten erhält, die Geschwindigkeit des Verfahrens zu kontrollieren.
- 2. Zahlreiche Teilnehmende möchten auf die Möglichkeit eines Einspruchs vor dem Institut für Geistiges Eigentum verzichten, da ein Rechtsmittelweg über drei Instanzen weder sinnvoll noch nötig sei. Stattdessen sei ein direkter Beschwerdeweg an ein Gericht vorzusehen. Kritische Stimmen gibt es auch bezüglich der Komplexität und der daraus resultierenden Dauer bzw. der voraussichtlichen Kosten des vorgeschlagenen Einspruchsverfahrens (Parteikosten für die beigezogenen Rechts- bzw. Patentanwälte).
- 3. Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen, die sich zum Beschwerdeverfahren äussern, fordert als Beschwerdeinstanz das Bundespatentgericht anstelle des vorgeschlagenen Bundesverwaltungsgerichts. Dies wird vor allem damit begründet, dass es in patentrechtlichen Fragen eine ausserordentlich hohe technische Expertise der Spruchbehörden brauche und diese dem Bundesverwaltungsgericht fehle. Diese Forderung wurde mit einem Expertengutachten untermauert.
- 4. Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden lehnt das vorgeschlagene Gebrauchsmuster als kostengünstige, ungeprüfte Alternative zum vollgeprüften Patent ab. Dies vor allem aufgrund der Nachteile des Gebrauchsmusters gegenüber dem heutigen Schweizer Patent (kürzere Schutzdauer und auf bestimmte Gegenstände beschränkter Schutz). Das vorgeschlagene Gebrauchsmuster sei keine vollwertige Alternative zum heutigen Patent.

Die Verwendung von Englisch im Anmeldeverfahren wird von der Mehrheit der Teilnehmenden unterstützt, die sich dazu äusserten. Einige Teilnehmende kritisieren, dass die Patentansprüche nicht in eine schweizerische Amtssprache übersetzt werden müssen. Ein Teilnehmender bezweifelt, dass die englische Sprache als Verfahrenssprache vor dem IGE für ein rein schweizerisches Verfahren mit übergeordneten Schweizer Bestimmungen vereinbar ist.

Schliesslich wird der geplante Ausbau der internationalen Zusammenarbeit mit ausländischen Patentämtern und anderen Organisationen von mehreren Teilnehmenden unterstützt.

1 Allgemeines

Vorentwurf für die Änderung Der des Patentgesetzes durchlief das Vernehmlassungsverfahren vom 14. Oktober 2020 bis zum 1. Februar 2021. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft, das Bundesgericht, Bundespatentgericht, das Bundesverwaltungsgericht sowie weitere interessierte Organisationen.

Es haben sich 22 Kantone, 5 politische Parteien, 3 auf gesamtschweizerischer Ebene tätige Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft, das Bundesgericht, das Bundespatentgericht, das Bundesverwaltungsgericht sowie 30 interessierte Organisationen schriftlich vernehmen lassen.

Davon haben 7 Vernehmlassungsteilnehmende¹ ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Zwei Organisationen verweisen ausdrücklich auf die Stellungnahme einer anderen Organisation.²

Das Bundesgericht, das Bundespatentgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben ihre Stellungnahmen auf Fragen zur Gerichtsorganisation beschränkt (vgl. dazu Ziffer 5.3). Das Bundesverwaltungsgericht möchte, dass seine Antwort als Enthaltung und nicht als Zustimmung ausgewiesen wird.

Diverse Stellungnahmen³ verweisen zusätzlich auf die Stellungnahmen von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden. Insgesamt bezieht sich der vorliegende Bericht auf 63 Stellungnahmen.

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder kritisch aufgenommen worden sind und ob Änderungsvorschläge eingingen. Der Bericht fasst die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zusammen. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungnahmen verwiesen⁴. Bei Teilnehmenden, die den Entwurf generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmenden, die den Entwurf generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren.

Im Bericht sind die eingereichten Stellungnahmen zusammengefasst. Zuerst sind die allgemeinen Bemerkungen aufgeführt (Ziff. 4 und 5), anschliessend die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln (Ziff. 6) und schliesslich die Vorschläge, die im Vorentwurf nicht enthalten sind (Ziff. 7).

Soweit nicht anders bezeichnet, bezieht sich die Nummerierung der aufgeführten Artikel auf den Vorentwurf für eine Änderung des Patentgesetzes.

2 Gegenstand der Vernehmlassung

Am 12. Dezember 2019 hat das Parlament die Motion 19.3228 Hefti Thomas «Für ein zeitgemässes Schweizer Patent» überwiesen. Die Motion verlangt vom Bundesrat, einen Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Schweizer Patentrechts vorzulegen. Dieser Entwurf soll insbesondere eine für Benutzerinnen und Benutzer attraktive, internationalen Standards entsprechende Patentprüfung vorsehen, ein effizientes und kostengünstiges Einspruchs- und

² SAV und vips verweisen auf die Stellungnahme von economiesuisse.

¹ OW, SGV, SSV, SAV, SKS, ZHdK, FHZH

AIPPI Schweiz, economiesuisse, INGRES, VESPA/ACBSE, vips, VIPS/ACBIS, VSP/ASCPI

⁴ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020 > EJPD

Beschwerdeverfahren gewährleisten sowie ein inhaltlich ungeprüftes Gebrauchsmuster einführen.

Die Vernehmlassung bezog sich auf den Vorentwurf des Bundesrates vom 14. Oktober 2020 zur Änderung des Patentgesetzes und auf seinen erläuternden Bericht. In Umsetzung der Motion sieht der Vorentwurf vier zentrale Massnahmen vor.

Erstens die Erweiterung der bisherigen Patentprüfung vor dem Institut für Geistiges Eigentum (IGE) um die beiden zentralen Prüfungsthemen Neuheit und erfinderische Tätigkeit (Vollprüfung). Zweitens die Ausweitung der Einsprachegründe auf die neu zu prüfenden Patentierungsvoraussetzungen (Neuheit und erfinderische Tätigkeit) im Einspruchsverfahren vor dem IGE. Drittens die Regelung eines effizienten und kostengünstigen Beschwerdeverfahrens. Das Bundesverwaltungsgericht soll im Fall eines ablehnenden Entscheids des IGE auf Beschwerde hin auch die Anwendung der neuen Prüfungsthemen Neuheit und erfinderische Tätigkeit überprüfen können. Damit das Gericht die neuen Prüfungsthemen bewältigen kann, sollen dafür die notwendigen fachlichen Voraussetzungen geschaffen werden (Sicherstellung des patentrechtlichen wie auch des technischen Fachwissens). Viertens die Einführung des Gebrauchsmusters als kostengünstige Alternative zum Patent. Es soll ohne inhaltliche Prüfung der Erfindung rascher und kostengünstiger als ein Patent erteilt werden können. Die Schutzdauer soll mit zehn Jahren die Hälfte der maximalen Laufzeit eines Patents betragen.

Als weitere Änderungsvorschläge sind zu erwähnen, dass Englisch im Anmelde- und Beschwerdeverfahren verwendet werden darf und dass das IGE die Möglichkeit erhält, mit anderen nationalen oder regionalen Patentämtern zusammenzuarbeiten (wie z.B. dem Europäischen Patentamt, EPA). Im Rahmen solcher administrativ-technischer Zusammenarbeit soll das IGE internationale Vereinbarungen abschliessen können.

3 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Ein Verzeichnis der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, findet sich im Anhang.

4 Eingegangene Bemerkungen

4.1 Grundsätzliche Zustimmung

Die überwiegende Mehrheit der Kantone⁵ begrüsst respektive unterstützt den Vorentwurf bzw. ist damit einverstanden oder stimmt ihm zu, ohne sich substanziell dazu zu äussern oder eigene Anliegen vorzubringen.

Einige Kantone begrüssen die Vorlage und haben detaillierte Bemerkungen zum Gebrauchsmuster⁶ (vgl. Ziffer 5.4) und zum Einspruchsverfahren⁷ (vgl. Ziffer 5.2). Ein weiterer Kanton⁸ begrüsst die Stossrichtung der Vorlage und stellt zwei Anträge (diese werden in Ziffer 5.1 und 6.30 erwähnt). Ein anderer Kanton⁹ begrüsst die Vorlage, regt aber an, den Erlass geschlechtsneutral zu formulieren.

AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, ZH

⁶ AI, TI, VD

⁷ VS

⁸ ZG

⁹ BE

Eine politische Partei¹⁰ unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen vorbehaltlos, drei politische Parteien¹¹ unterstützen die Änderungen im Grundsatz, sehen aber in wesentlichen Punkten Korrekturbedarf (vgl. Ziffer 5).

Zwei Organisationen befürworten den Vorentwurf ohne besondere Bemerkungen zu haben.¹² 16 Organisationen und Personen¹³ stimmen der allgemeinen Stossrichtung des Vorentwurfs zu, sehen aber in wesentlichen Punkten Änderungsbedarf (diese sind in Ziffer 5 erfasst).

Eine Organisation¹⁴ äussert sich nicht zu den vorgeschlagenen Änderungen des Patentgesetzes, unterstützt jedoch die Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (vgl. dazu Ziffer 6.61).

4.2 Grundsätzliche Ablehnung

Eine politische Partei¹⁵, zwei Organisationen¹⁶ und neun Teilnehmende¹⁷ lehnen die vorgeschlagenen Änderungen gesamthaft ab. Sie kritisieren, dass sich das geltende System bewährt habe, gut funktioniere und nicht geändert werden sollte. Das geltende Patentgesetz entspreche den internationalen Vorgaben und sei keinen internationalen Angriffen ausgesetzt (auch nicht mit Blick auf steuerrechtliche Vorgaben der OECD, Stichwort: Patentbox). Eine Modernisierung dränge sich deshalb weder staatspolitisch noch sachlich auf. Die gesetzten Ziele würden verpasst und Alternativen seien nur unvollständig geprüft worden. Die Revision führe zu einem unverhältnismässigen Ressourcenaufbau, zu einer Aufblähung der Verwaltung und zu mehr Kosten, insbesondere für KMU.

Eine Organisation¹⁸ äussert sich gegenüber der Vernehmlassungsvorlage kritisch bis ablehnend. Sie macht geltend, dass die vorgeschlagenen Änderungen kaum Wirkung zeigten, da 95 Prozent der Patente mit Schutzwirkung in der Schweiz heute vom EPA erteilt würden. Um die Patentanmeldungen zu bearbeiten und über Streitigkeiten zu befinden, müsse eine kostspielige Infrastruktur geschaffen werden. Die durch die Revision verursachten hohen Kosten hätten der Bund und die betroffenen Wirtschaftsakteure zu tragen. Es sei nicht sicher, ob der Nutzen dieser Revision höher sei als die entstehenden Kosten. Das neue Gebrauchsmuster sei für KMU weniger attraktiv, als das bestehende Patent. Es habe eine kürzere Schutzdauer und verschiedene Erfindungen seien vom Schutz ausgeschlossen.

Eine Organisation¹⁹ hat sich nur zum Thema des Instanzenzugs geäussert und lehnt den Vorschlag dazu ab (vgl. dazu Ziffer 5.3).

4.3 Kritik an unzureichenden Vorschlägen des Vorentwurfs

Die Vorschläge im Vorentwurf werden in verschiedener Hinsicht als unbefriedigend beurteilt, insbesondere die Einführung des Gebrauchsmusters, das Einspruchsverfahren vor dem IGE und der Instanzenzug. Zum Instanzenzug haben sich auch drei Gerichtsbehörden²⁰

¹¹ Die Mitte, FDP, glp

16 LES-CH, Swissmechanic

²⁰ BGer, BPatGer, BVGer

¹⁰ SPS

¹² CP, FER

AIPPI Schweiz, economiesuisse, Frei, HKBB, Interpharma, Isler & Pedrazzini, LIPAV, sgv, scienceindusstries, Swissmem, Uni NE, VESPA/ACBSE, vips, VIPS/ACBIS, VSP/ASCPI, J.-J. Wagner

¹⁴ Travail.Suisse

¹⁵ SVP

¹⁷ Bolliger, IASA, IP-Professoren, IPS, H. Kley, Ruckstuhl, Siemens, Sulzer, Win GD

¹⁸ KMU-Forum

¹⁹ INGRES

geäussert. Die Kritik zu diesen Hauptpunkten wird nachstehend in Ziffer 5 für jedes einzelne Thema aufgeführt.

Der Vorentwurf wird zudem in anderer Hinsicht als unzureichend erachtet: Es werden zahlreiche Vorschläge zu Punkten unterbreitet, die im Vorentwurf nicht enthalten sind. Diese sind in Ziffer 7 aufgeführt.

5 Stellungnahmen zu den Hauptpunkten des Vorentwurfs

Der Vorentwurf des Bundesrats umfasst Änderungen zu den folgenden Hauptpunkten: Einführung der Vollprüfung und eines Gebrauchsmusters, Ausbau des Einspruchsverfahrens sowie Instanzenzug gegen Entscheide des IGE.

Als weitere Änderungsvorschläge sind zu erwähnen, dass Englisch im Anmelde- und Beschwerdeverfahren verwendet werden darf und dass das IGE die Möglichkeit erhält, mit anderen nationalen oder regionalen Patentämtern zusammenzuarbeiten. Im Rahmen solcher administrativ-technischen Zusammenarbeit soll es internationale Vereinbarungen abschliessen können.

In diesem Kapitel werden die Stellungnahmen zu diesen Hauptpunkten allgemein zusammenfassend dargelegt (die Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln folgt im nachfolgenden Kapitel).

5.1 Einführung der Vollprüfung

Mit Ausnahme eines Kantons²¹ haben sich die Kantone nicht substanziell zur Einführung der Vollprüfung geäussert oder eigene Anliegen dazu eingebracht. Der betreffende Kanton verlangt, dass vor der definitiven Einführung eines vollgeprüften Schweizer Patents aufgrund von ökonomischen und juristischen Kriterien eine komparative Kosten-/Nutzenanalyse gegenüber dem bisher stark genutzten europäischen Patent zu erstellen sei. Diese Analyse sei zu dokumentieren und für die definitive Entscheidungsfindung den politischen Gremien vorzulegen.

Vier Parteien, 15 Organisationen und zwei Teilnehmende begrüssen bzw. unterstützen die Einführung der Vollprüfung für nationale Patentanmeldungen grundsätzlich²². Mehrere der Vernehmlassungsteilnehmenden²³ regen an, das schweizerische Patentsystem so auszugestalten, dass es, ungeachtet der europäischen Entwicklungen, auch in Zukunft als eine echte Alternative zum Patenterteilungsverfahren über das Europäische Patentamt (EPA) genutzt werden könne. Die Einführung der Vollprüfung könne nur dann erfolgreich sein, wenn die Prüfung verlässlich sei, international vergleichbare Recherche- und Prüfungsergebnisse bringe und die Kosten dem internationalen Vergleich standhielten (vernünftiges Verhältnis zu den Gebühren von anderen Patentämtern). Das Verfahren müsse effizient und in zeitlicher Hinsicht so flexibel ausgestaltet werden, dass für den Patentanmelder innerhalb weniger Monate eine beschleunigte Patentprüfung und -erteilung möglich sei.

Verschiedene Teilnehmende²⁴ sind der Auffassung, dass der Schweiz als Mitglied der Europäischen Patentorganisation (EPO) und als Nicht-EU-Mitglied eine Marginalisierung drohe. So richte sich die EPO, die das EPA betreibt, je länger je mehr an den Mitgliedstaaten der EU aus. Die Einflussmöglichkeiten anderer Mitglieder, wie der Schweiz, nähmen markant ab. Diese Entwicklung führe zu einem Verlust der Einflussmöglichkeiten der Schweiz auf das europäische Patentsystem. Ein starkes nationales Patentsystem könne einerseits die

_

²¹ ZG

Die Mitte, FDP, glp, SPS; AIPPI Schweiz, CP, economiesuisse, FER, HKBB, Interpharma, LIPAV, scienceindustries, sgv, Swissmem, Uni NE, VESPA/ACBSE, VIPS/ACBIS, vips, VSP/ASCPI; Frei, Isler & Pedrazzini

economiesuisse, Interpharma, Isler & Pedrazzini, scienceindustries, VESPA/ACBSE, VSP/ASCPI

²⁴ AIPPI Schweiz, economiesuisse, Interpharma, LIPAV, scienceindustries, VESPA, VSP/ASCPI, Uni NE

existierenden europäischen und internationalen Patentsysteme ergänzen. Andererseits könne es aber auch dazu beitragen, auf Entwicklungen auf internationaler Ebene adäquat reagieren zu können. Bei der Umsetzung der einzelnen Elemente sei darauf zu achten, das nationale Patentsystem so auszugestalten, dass es zu einer echte Alternative zum Patenterteilungsverfahren über das EPA werde, z.B. durch eine besser vorhersehbare Verfahrensdauer, überschaubare Kosten, mehr Flexibilität für Anmelder, den Zeitpunkt der Prüfung zu bestimmen oder durch grössere Rechtssicherheit.

Als Alternative zur Vollprüfung schlagen zwei Teilnehmende²⁵ eine flexible Patentprüfung mit optionaler Vollprüfung vor. Die Patentprüfung sei so auszugestalten, dass im Regelfall ein Schweizer Patent – wie bis anhin – vom IGE nicht auf die zentralen Patentierungsvoraussetzungen Neuheit und erfinderische Tätigkeit geprüft werde. Dieses (bisherige) Verfahren sei neu mit einer obligatorischen Recherche zu ergänzen. Der Recherchebericht sei zu veröffentlichen und in die Patentakte abzulegen. Das erhöhe die Transparenz für Dritte. Da auf diese Weise weiterhin die aktuelle Variante des Schweizer Patents zur Verfügung stehe, könne auf das Gebrauchsmuster verzichtet werden. Zusätzlich soll eine fakultative erweiterte Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit eingeführt werden (Vollprüfung).

Einige Teilnehmende beurteilen die Einführung eines vollgeprüften Schweizer Patents kritisch²⁶. Sie sind der Meinung, dass die im Zusammenhang mit der Vollprüfung genannte fehlende Rechtssicherheit sowie die Notwendigkeit einer Anpassung an internationale Standards zu relativieren sei. Es sei fraglich, ob die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt tatsächlich eine Verbesserung gegenüber dem Status Quo darstellten. Eine Organisation²⁷ vertritt die Ansicht, dass das vollgeprüfte Schweizer Patent kein wirksamer Ersatz für das europäische Patent sein könne. Es müsse eine teure Infrastruktur aufgebaut werden, wobei die Kosten vom Bund und den betroffenen Wirtschaftsakteurinnen und -akteuren getragen werden müssten. Es sei nicht sicher, dass der Nutzen der vorgeschlagenen Revision die damit verbundenen Kosten überwiege.

Mehrere Teilnehmende²⁸ lehnen die Einführung des vollgeprüften Schweizer Patents explizit ab. Sie machen geltend, dass die Nachteile für KMU sowie für Einzelerfinderinnen und - erfinder gravierend und keine wesentlichen Vorteile erkennbar seien. Die vorgeschlagene Revision betreffe im Wesentlichen die auf dem nationalen Weg erlangten Schweizer Patente, welche nur einen geringen Anteil der in der Schweiz gültigen Patente ausmachten. Für internationale Anmelder spiele sie keine Rolle. Schon allein deshalb lasse sich die angestrebte umfassende Reform mit all ihren negativen Konsequenzen nicht rechtfertigen. Den für die Umsetzung der Revision notwendigen Ausbau der Administration vor allem beim IGE und den Rechtspflegeinstanzen erachten diese Teilnehmenden als unverhältnismässig, solange ein vollgeprüftes, in der Schweiz gültiges Patent über das Europäische Patentsystem zu erhalten sei.

5.2 Einspruchsverfahren

Die Anpassung des Einspruchsverfahrens wird von mehreren Teilnehmenden²⁹ begrüsst. Ein Verfahren, mit welchem Dritte vor dem IGE zukünftig auch die Patentierungserfordernisse Neuheit und erfinderische Tätigkeit überprüfen lassen können, ohne dass in einem aufwendigen Nichtigkeitsverfahren die Gerichte bemüht werden müssten, sei überfällig.

²⁵ H. Kley, IPS (ergänzende Eingabe vom 27.01.2021)

²⁶ KMU-Forum, LES-CH, Swissmechanic, J.-J. Wagner

²⁷ KMU-Forum

²⁸ Bolliger, IASA, IP-Professoren, IPS, H. Kley, Ruckstuhl, Siemens, Sulzer, SVP, Win GD

²⁹ Bolliger, FER, IASA, IPS, Ruckstuhl, Sulzer, VIPS/ACBIS, Win GD

Mehrere Organisationen³⁰ erachten die Erweiterung des bisher auf wenige Einspruchsgründe (die bisherigen Prüfungsthemen) begrenzten Einspruchsverfahrens grundsätzlich als sinnvoll. Für diese Teilnehmenden sind aber die Fragen der Verfahrensdauer und tiefer Kosten von grundlegender Bedeutung. Sie würden deshalb eine Anpassung des vorgeschlagenen Verfahrens befürworten: Ein Rechtsmittelweg über drei Instanzen sei weder sinnvoll noch nötig. Stattdessen sei das Verfahren vor dem Bundespatentgericht als erste Instanz durchzuführen, mit einer Berufungsmöglichkeit ans Bundesgericht. Der daraus resultierende Verzicht auf das Einspruchsverfahren vor dem IGE straffe das Verfahren.

Eine Partei, ein Kanton, eine Organisation sowie zwei Teilnehmende³¹ sprechen sich explizit gegen das Einspruchsverfahren vor dem IGE aus. Sie sind der Meinung, dass ein Rechtsmittelweg über drei Instanzen weder sinnvoll noch nötig sei und auch nicht dem internationalen Standard entspreche. Nach Auffassung eines Teilnehmenden³² schafft die Revision für lediglich eine Handvoll von Einspruchsverfahren einen übertriebenen bürokratischen und gesetzlichen Aufwand. Die Rechtsbeständigkeit eines für die Schweiz geltenden Patentrechts könne bereits heute beim fachlich qualifizierten und zuständigen Bundespatentgericht oder beim Europäischen Patentamt angegriffen werden. Ein weiteres Einspruchsverfahren erscheine nicht notwendig.

Die Partei³³ kritisiert das vorgeschlagene Einspruchsverfahren als schwerfällig und unnötig. Dritten sei zuzumuten, die bewährten zivilrechtlichen Rechtsmittel vor dem zuständigen Zivilgericht einzureichen, wenn sie davon überzeugt sind, dass ein Patent oder Gebrauchsmuster zu Unrecht erteilt wurde.

Kritische Stimmen³⁴ gibt es auch bezüglich der Komplexität des vorgeschlagenen Einspruchsverfahrens und der daraus resultierenden Dauer respektive der voraussichtlichen Kosten (Parteikosten für die beigezogenen Rechts- bzw. Patentanwälte). Einige dieser Teilnehmenden regen an, das Verfahren so auszugestalten, dass es auch ohne den Beizug von Rechtsanwältinnen oder -anwälten möglich wäre, so dass die Parteien die Möglichkeit hätten, sich durch Patentanwältinnen und -anwälte vertreten zu lassen.

5.3 Instanzenzug

Kein Kanton hat sich explizit zum Instanzenzug geäussert. Eine Organisation³⁵ begrüsst ausdrücklich den vorgeschlagenen Rechtsweg mit dem Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz.

Zwei Parteien sowie die Mehrheit der Teilnehmenden³⁶ lehnen den Vorschlag mit Nachdruck ab. Sie begründen die Ablehnung damit, dass der vorgeschlagene Instanzenzug auf Basis der regulären Rechtssystematik der Verwaltungsrechtspflege in der Schweiz erfolge. Im spezifischen Umfeld des Patentrechtes sei dieser Rechtsweg aus Sicht der Wirtschaft aber klar abzulehnen. Sie machen geltend, bei der Überprüfung von Entscheiden des IGE betreffend die Erteilung oder Nichterteilung von Patenten stünden nicht verwaltungsrechtliche Fragen im Zentrum, sondern technische und patentrechtliche. Die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts brächten die dafür erforderlichen Kenntnisse nicht mit. Das Gericht sei deshalb nicht die ausreichend fachkompetente Beschwerdeinstanz für die Beurteilung von Patentrechtsstreitigkeiten. Die Erfahrungen im Zivilprozessrecht hätten

33 glp

³⁰ economiesuisse, HKBB, Interpharma, scienceindustries, VESPA/ACBSE, vips, VSP/ASCPI

³¹ glp, VS, AIPPI Schweiz, H. Kley, Siemens

³² Siemens

³⁴ economiesuisse, HKBB, Interpharma, H. Kley, scienceindustries, J.-J. Wagner

³⁵ FER

Die Mitte, glp; AIPPI Schweiz, economiesuisse, HKBB, INGRES, Interpharma, IP-Professoren, Isler & Pedrazzini, sciencesindustries, sqv, Siemens, Sulzer, Swissmem, VESPA/ACBSE, vips, VIPS/ACBIS, VSP/ASCPI, UNI NE

gezeigt, dass es bei rechtlichen Fragen rund um das Patentrecht eine ausserordentlich hohe Expertise der Spruchbehörden brauche. Dies sei einer der Gründe gewesen, weshalb man mit dem Bundespatentgericht eine in Patentfragen besonders spezialisierte Gerichtsbehörde geschaffen habe. Es wird daher gefordert, das Bundespatentgericht anstelle des Bundesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelinstanz vorzusehen. Eine aus Vertretern der Fachverbände³⁷ gebildete Arbeitsgruppe hat zur Frage der Zulässigkeit eines derartigen Rechtsmittelwegs ein Gutachten durch Prof. em. Rainer J. Schweizer erstellen lassen. Dieser kommt zum Schluss, dass keine zwingenden rechtlichen Gründe gegen das Bundespatentgericht als Rechtsmittelinstanz sprechen.

Eine Partei, das Bundesgericht, das Bundespatentgericht sowie andere Teilnehmende³⁸ regen an, die Frage des Instanzenzuges nochmals zu überprüfen, insbesondere ob das Bundespatentgericht nicht geeigneter wäre, als das im Vorentwurf vorgeschlagene Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesverwaltungsgericht selber nimmt zu dieser Frage nicht abschliessend Stellung. Es empfiehlt aber in diesem Zusammenhang zu prüfen, wie die Unabhängigkeit der Justiz im Fall einer verwaltungs- und zivilrechtlichen Doppelzuständigkeit des Bundespatentgerichts gewahrt werden kann.

5.4 Einführung des Gebrauchsmusters

Die Einführung des Gebrauchsmusters wird von einigen Teilnehmenden³⁹ unterstützt. Sie begründen dies damit, dass das Gebrauchsmuster in der vorgeschlagenen Form geeignet sei, für «kleinere» Erfindungen und Entwicklungen, für die ein in geographischer Hinsicht begrenztes Schutzgebiet angestrebt werde, kostengünstig und unkompliziert Schutz zu erlangen. Das Gebrauchsmuster spreche andere Schutzanliegen der Anmelder an, weshalb die Schutzdauer bewusst kürzer sei und es ohne inhaltliche Prüfung erteilt werde. Diesem Schutzsystem komme eine eigene und selbständige Bedeutung zu, weshalb es nicht in Konkurrenz zum vollgeprüften Patent stehe.

Die Einführung des Gebrauchsmusters wird auch von einigen Kantonen⁴⁰ unterstützt. Sie bringen dazu folgende punktuelle Bemerkungen vor:

- Besondere Aufmerksamkeit müsse den Kosten für das Gebrauchsmuster geschenkt werden, damit es für eine möglichst grosse Zahl von Wirtschaftsakteuren und insbesondere für Start-ups und KMU zugänglich bleibe⁴¹.
- Die Kompatibilität mit ausländischen Systemen, die den Gebrauchsmusterschutz ebenfalls kennen, müsse über die relevanten Staatsverträge sichergestellt werden, so dass der Schutz auf diese Länder ausgedehnt werden könne⁴².
- Ausdrücklich begrüsst wird der Ausschluss des Gebrauchsmusterschutzes für Erfindungen der Biotechnologie, der Pharmazie und für chemische Substanzen sowie für Verfahren. Diese Erfindungen würden komplexe technische und rechtliche Fragen betreffen, die im raschen Verfahren der Gebrauchsmusteranmeldung mit eingeschränkter Prüfung nicht beurteilt werden könnten⁴³.

AIPPI Schweiz, INGRES, VESPA/ACBSE, VIPS/ACBIS, VSP/ASCPI

FDP; Bolliger, Frei, IASA, IPS, LES-CH, LIPAV, Swissmechanic, Ruckstuhl, J.-J. Wagner, Win GD

³⁹ AIPPI Schweiz, CP, FER, Frei, Interpharma, LES-CH, scienceindustries, SPS, Uni NE

⁴⁰ AI, FR, NW, SG, TI, VD, ZG

⁴¹ SG, VD

⁴² ZG

⁴³ AI

Ein Kanton⁴⁴ hält fest, dass die Gebrauchsmuster auch von der Patentbox profitieren würden. Er vertritt die Auffassung, dass bereits heute ausländische Gebrauchsmuster davon profitieren könnten, da sie wie das aktuelle Schweizer Patent zu qualifizieren seien. Die Gesetzesänderung werde sich deshalb nur auf die Schweizer Gebrauchsmuster auswirken. Die Einführung des Gebrauchsmusters führe auch dazu, dass die Schutzdauer des aktuellen Patents von 20 Jahren auf 10 Jahr verkürzt werde.

Die übrigen Kantone haben sich zur Einführung des Gebrauchsmusters nicht substanziell geäussert oder eigene Anliegen bzw. spezifische Bemerkungen dazu eingebracht.

Die Mehrheit der Teilnehmenden, die sich substanziell zum Gebrauchsmuster äusserten, lehnt die Einführung eines solchen ausdrücklich ab⁴⁵ oder sieht wesentlichen Anpassungsbedarf⁴⁶. Die Teilnehmenden begründen ihre Ablehnung damit, dass der Ersatz des aktuellen teilgeprüften Schweizer Patents durch ein Gebrauchsmuster gravierende Nachteile für KMU und Einzelerfinder habe. Sie sehen diese Nachteile v.a. in der kürzeren Schutzdauer des Gebrauchsmusters (10 Jahre anstelle der 20 Jahre des heutigen Patents) und im beschränkten Schutz auf bestimmte Schutzgegenstände (Erfindungen der Biotechnologie, der Pharmazie und für chemische Substanzen sowie für Verfahren aller Art sollen vom Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen werden). Sie machen geltend, dass das Gebrauchsmuster für KMU weniger attraktiv sei, als das heutige Schweizer Patent und die Einführung des Gebrauchsmusters insgesamt zu einer Verschlechterung des Status Quo führe. Einige Teilnehmende sehen im vorgeschlagene Gebrauchsmuster keine vollwertige Alternative zum heutigen Patent⁴⁷. Eine Partei und eine Organisation⁴⁸ sehen keine Notwendigkeit, das heutige System zu ändern (d.h. das ungeprüfte Schweizer Patent abzuschaffen und durch ein ungeprüftes Gebrauchsmuster zu ersetzen). Die Organisation befürchtet, dass an die Stelle der als «Junk Patents» bezeichneten ungeprüften Schweizer Patente «Junk Gebrauchsmuster» träten.

5.5 Verwendung von Englisch im Anmeldeverfahren

Die Mehrheit der Teilnehmenden⁴⁹, die sich zu diesem Thema geäussert haben, unterstützt und begrüsst die Einführung von Englisch als Verfahrenssprache im Anmeldeverfahren.

Fünf Teilnehmende und eine Organisation⁵⁰ kritisieren, dass die Patentansprüche nicht übersetzt werden müssen. Sie sind der Meinung, dass die Patentansprüche in eine schweizerische Amtssprache übersetzt werden sollten. Sie machen geltend, dass weder der Titel der Erfindung noch die Zusammenfassung Auskunft über den Schutzbereich des Patents gäben. Der sachliche Geltungsbereich des Patents ergebe sich aus den Patentansprüchen, weshalb auch diese in eine schweizerische Amtssprache übersetzt werden sollten. So könne sich jedermann in einer schweizerischen Amtssprache über den Schutzumfang des Patents orientieren.

Eine Person⁵¹ bezweifelt, dass die englische Sprache als Verfahrenssprache vor dem IGE für ein rein schweizerisches Verfahren mit übergeordneten Schweizer Bestimmungen zulässig ist.

⁴⁴ TI

Bolliger, IASA, IP-Professoren, IPS, H. Kley, Ruckstuhl, Siemens, Sulzer, SVP, Swissmechanic, Win GD

⁴⁶ Die Mitte, economiesuisse, FDP, HKBB, Isler & Pedrazzini, LIPAV, sgv, Swissmem, VESPA/ACBSE, VIPS/ACBIS, vips, VSP/ASCPI

⁴⁷ KMU-Forum, LIPAV, Swissmechanic

⁴⁸ SVP, IP-Professoren

⁴⁹ NW, VS, ZG, AIPPI Schweiz, Bolliger, CP, economiesuisse, FER, Frei, HKBB, IASA, Interpharma, IPS, KMU-Forum, Ruckstuhl, scienceindustries, VESPA/ACBSE, VIPS/ACBIS, vips, VSP/ASCPI, Win GD

⁵⁰ Bolliger, LIPAV, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁵¹ H. Kley

5.6 Verstärkte internationale Zusammenarbeit auf administrativ-technischer Ebene

Mehrere Teilnehmende und Organisationen⁵² begrüssen den geplanten Ausbau der internationalen Zusammenarbeit mit ausländischen Patentämtern und anderen Organisationen. Dadurch werde der Handlungsspielraum des IGE auf internationaler Ebene vergrössert und es könne die Interessen der interessierten Kreise international besser vertreten.

5.7 Weitere verlangte Änderungen

Einige Teilnehmende⁵³ stellen in ihren Stellungnahmen fest, dass zusätzlich zu den im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen weitere Anpassungen erforderlich seien. Diese Änderungsvorschläge sind in Ziffer 7 aufgeführt.

6 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

6.1 Art. 1 Abs. 1

Gegen den Ersatz des Begriffs «Erfindungspatent» durch «Patent» werden keine Einwände vorgebracht. Fünf Teilnehmende⁵⁴ stimmen der vorgeschlagenen Änderung ausdrücklich zu.

6.2 Art. 4

Der Ersatz des veralteten Begriffs «Patentbewerber» durch den Begriff «Anmelder», ist unbestritten. Fünf Teilnehmende⁵⁵ sind mit dieser Änderung einverstanden.

Diese redaktionelle Änderung betrifft auch folgende Bestimmungen des Patentgesetzes: Artikel 5 Absätze 1–3; Artikel 6 Absätz 1; Artikel 7b Buchstabe a und b; Artikel 16; Artikel 29 Absätz 1; Artikel 34 Absätz 1; Artikel 46a Absätz 1; Artikel 47 Absätz 1; Artikel 49a Absätz 1 Buchstabe a und b und Absätz 2; Artikel 56 Absätz 1 Buchstabe b; Artikel 58 Absätz 1; Artikel 59 Absätze 1 und 2; Artikel 59a Absätz 1 und Artikel 123. Diese Änderungen werden von mehreren Teilnehmenden⁵⁶ ausdrücklich begrüsst.

Im Folgenden werden die erwähnten Artikel nur noch aufgeführt, wenn zusätzlich noch andere Änderungen betroffen sind oder wenn sich die Vernehmlassungsteilnehmenden unterschiedlich zu den Änderungen geäussert haben.

Die Änderung der Schreibweise von «Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle» (Grossschreibung) in der französischen Fassung ist unbestritten.

Diese redaktionelle Änderung betrifft auch die Fussnoten zu den folgenden Bestimmungen des Patentgesetzes: Artikel 41; Artikel 42–44; Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a; Artikel 55a; Artikel 59a Absatz 2 und Artikel 119. Auch dort ist sie unbestritten.

6.3 Art. 5 Abs. 1-3

Der Ersatz des veralteten Begriffs «Patentgesuch» durch den Begriff «Patentanmeldung» in den Bestimmungen, die nicht das Erteilungsverfahren betreffen, ist unbestritten. Fünf Teilnehmende⁵⁷ stimmen dieser Änderung ausdrücklich zu.

AIPPI Schweiz, Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, VESPA/ACBSE, VSP/ASCPI, Win GD

Bolliger, economiesuisse, IASA, IPS, H. Kley, LIPAV, Ruckstuhl, M. Schweizer, Siemens, Swissmem, J.-J. Wagner, Win GD

⁵⁴ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁵⁵ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁵⁶ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁵⁷ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

Diese redaktionelle Änderung betrifft zudem folgende Bestimmungen des PatG: Artikel 7*b* Buchstabe b; Artikel 12 Absatz 1; Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a; Artikel 17 Absatz 1; Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c; Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c; Artikel 29 Absatz 1; Artikel 30 Absatz 1; Artikel 33 Absatz 2^{bis}; Artikel 34 Absatz 2; Artikel 46*a* Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe d; Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b; Artikel 65 Absätze 1 und 2; Artikel 73 Absatz 3; Artikel 74 Ziffer 6; Artikel 110; Artikel 121 Absatz 1; Artikel 122 Absatz 1; Artikel 124 Absätze 1 und 2; Artikel 135.

Im Folgenden werden die erwähnten Artikel nur noch aufgeführt, wenn zusätzlich noch andere Änderungen betroffen sind oder wenn sich die Vernehmlassungsteilnehmende unterschiedlich zu den Änderungen geäussert haben.

6.4 Art. 6 Abs. 1 sowie Abs. 2

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁸ sind mit der terminologischen Änderung in Absatz 1 einverstanden.

Die redaktionelle Änderung in Absatz 2 betrifft nur den französischen Text und ist unbestritten. Diese redaktionelle Änderung gilt auch für die folgenden Bestimmungen des Patentgesetzes: Artikel 19 Absatz 1; Artikel 25; Artikel 26 Absatz 2; Artikel 27 Absätze 1 und 2; Artikel 29 Absatz 3; Artikel 35 Absatz 2; Artikel 48 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 1; Artikel 52 Absatz 2 Einleitungssatz; Artikel 56 Absatz 2; Artikel 67 Absatz 1, Artikel 68; Artikel 69 Absatz 2; Artikel 71; Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 86 Absatz 2.

Im Folgenden werden die erwähnten Artikeln nur noch aufgeführt, wenn auf andere Änderungen hingewiesen werden soll oder wenn sich die Vernehmlassungsteilnehmenden unterschiedlich zur Änderung geäussert haben.

6.5 Art. 7 Abs. 3 Einleitungssatz

Fünf Teilnehmende⁵⁹ sind mit der Aufnahme des Begriffs «Gebrauchsmusteranmeldung» in Absatz 3 nicht einverstanden und beantragen die Streichung dieses Begriffs. Sie begründen dies damit, dass sie die Einführung des Gebrauchsmusters ablehnen.

6.6 Art. 7b

Eine Organisation⁶⁰ schlägt eine Präzisierung des Wortlauts analog zum Artikel 55 (1) des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ)⁶¹ vor, damit auch diejenigen Fälle erfasst würden, in denen ein älteres Recht missbräuchlich durch einen Unberechtigten angemeldet aber erst nach Einreichung der Schweizer Patentanmeldung publiziert wird.

6.7 Art. 16

Fünf Teilnehmende⁶² stimmen der terminologischen Änderung zum Vorbehalt der PVÜ ausdrücklich zu. Eine Person⁶³ schlägt vor, die Bestimmung mit einem Vorbehalt zugunsten des TRIPS-Abkommens zu ergänzen.

14

⁵⁸ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁵⁹ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁶⁰ VESPA/ACBSE

⁶¹ Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung Europäischer Patente, revidiert in München am 29. November 2000 (Europäisches Patentübereinkommen); SR **0.232.142.2**

⁶² Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁶³ J.-J. Wagner

6.8 Art. 20*a* Abs. 2

Die Änderungen zum Verbot des Doppelschutzes werden von fünf Teilnehmenden⁶⁴ ausdrücklich abgelehnt. Die Ablehnung wird damit begründet, dass die Teilnehmenden gegen die Einführung des Gebrauchsmusters sind. Die übrigen Teilnehmenden haben sich dazu nicht explizit geäussert.

6.9 Art. 26 Abs. 1 Bst. cbis

Sechs Teilnehmende⁶⁵ stimmen der Änderung von Absatz 1 Buchstabe c^{bis} ausdrücklich zu. Sie begründen ihre Zustimmung zum Verbot der unzulässigen Erweiterung des sachlichen Schutzbereichs nach Patenterteilung mit der Rechtssicherheit für Dritte. Für einen Teilnehmenden⁶⁶ wird mit der Anpassung eine Angleichung an etablierte Standards vorgenommen. Gleichzeitig regt er an, im Gesetz eine Möglichkeit vorzusehen, um die sogenannte «unentrinnbare Falle» zu entschärfen.

6.10 Art. 49 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

Der veraltete Begriff «Patentgesuch» wird in den Bestimmungen zum Erteilungsverfahren durch «Anmeldung» ersetzt. Fünf Vernehmlassungsteilnehmende⁶⁷ stimmen dieser redaktionellen Änderung ausdrücklich zu. Eine Person⁶⁸ bringt vor, dass eine einheitliche Nomenklatur, die in Artikel 5 Absatz 2 (Patentanmeldung) und Artikel 7 Absatz 3 (Gebrauchsmusteranmeldung) eingeführt werde, verwendet werden sollte.

Diese redaktionelle Änderung betrifft zudem folgende Regelungen des Patentgesetzes: Artikel 49a Absatz 1; Artikel 50 Absatz 1; Artikel 50a Absatz 3; Artikel 56 Absatz 3; Artikel 57 Titel, Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstaben b und c; Artikel 58 Absatz 2; Artikel 58a Titel, Absätze 1 und 2; Artikel 59 Absätze 1 und 2; Artikel 59a Absatz 3 Einleitungssatz und Buchstabe a; Artikel 61 Titel und Absatz 1 Buchstabe a.

Im Folgenden werden die erwähnten Artikel nur noch aufgeführt, wenn zusätzlich noch andere Änderungen betroffen sind oder wenn sich die Vernehmlassungsteilnehmende unterschiedlich zu den Änderungen geäussert haben.

6.11 Art. 49a Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und b und Abs. 2

Die redaktionellen Änderungen zu den Angaben über die Quelle genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens werden von fünf Teilnehmende⁶⁹ ausdrücklich unterstützt. Eine Person⁷⁰ schlägt vor, eine einheitliche Nomenklatur zu verwenden, wie sie in Artikel 5 Absatz 2 eingeführt werde.

6.12 Art. 50 Abs. 1

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende⁷¹ stimmen der redaktionellen Änderung zu den Bestimmungen betreffend Offenbarung der Erfindung ausdrücklich zu. Eine Person⁷² bringt

⁶⁷ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

69 Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁷¹ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

15

⁶⁴ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁶⁵ Bolliger, Frei, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁶⁶ Frei

⁶⁸ H. Kley

⁷⁰ H. Kley

⁷² H. Kley

vor, dass eine einheitliche Nomenklatur, die in Artikel 5 Absatz 2 eingeführt werde, verwendet werden sollte.

6.13 Art. 50a Abs. 3

Die redaktionelle Änderung zur Hinterlegung von biologischem Material wird von fünf Teilnehmenden⁷³ ausdrücklich unterstützt. Eine Person⁷⁴ verlangt, dass eine einheitliche Nomenklatur, die in Artikel 5 Absatz 2 eingeführt werde, verwendet werden sollte.

6.14 Art. 56 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und Abs. 3

Die redaktionellen Änderungen von Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 zum Anmeldedatum werden von fünf Teilnehmenden⁷⁵ ausdrücklich unterstützt. Eine Person⁷⁶ verlangt, dass in Absatz 3 eine einheitliche Nomenklatur, die in Artikel 5 Absatz 2 eingeführt werde, verwendet wird. Es müsse präzisiert werden, dass nur die Patentanmeldung gemeint sei, nicht aber die Gebrauchsmusteranmeldung.

6.15 Art. 57

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende⁷⁷ stimmen den redaktionellen Änderungen zur Teilung der Anmeldung ausdrücklich zu. Eine Person⁷⁸ schlägt vor, eine einheitliche Nomenklatur zu verwenden, wie sie in Artikel 5 Absatz 2 eingeführt werde.

6.16 Art. 57a

Die Einführung der obligatorischen Recherche wird von fünf Teilnehmenden⁷⁹ abgelehnt. Sie machen geltend, dass sie den Systemwechsel zur Vollprüfung ablehnen, weshalb auf diese Bestimmung verzichtet werden könne. Ein anderer Teilnehmender⁸⁰ ist mit den vorgeschlagenen Änderungen der Absätze 1–3 einverstanden. Ergänzend schlägt er einen neuen Absatz 4 vor, wonach das IGE die Ergebnisse einer Recherche internationaler Art nach Artikel 59 Absatz 5 bei der Erstellung des Berichts über den Stand der Technik berücksichtigen bzw. die Ergebnisse einer solchen Recherche an die Stelle des Berichts über den Stand der Technik treten könne. Er begründet die Ergänzung damit, dass die Recherche internationaler Art, wie sie aktuell vom IGE angeboten werde, für viele Anmelder eine wichtige Dienstleistung sei. Die Recherche internationaler Art gebe in einem frühen Stadium wertvolle Hinweise auf die Erteilungsaussichten vor dem EPA und vor anderen Patentämtern. Das Fehlen der Möglichkeit auf eine Recherche internationaler Art schwäche das Schweizer Patentsystem und mache es für Prioritätsanmeldungen uninteressanter.

Eine weitere Person⁸¹ verlangt in Absatz 1 die Anwendung der einheitlichen Nomenklatur wie sie in Artikel 5 Absatz 2 eingeführt werde. Gleichzeitig schlägt sie vor, in Absatz 3 die «kann»-Formel durch die Angabe von Gründen zu ersetzen, weshalb eine sinnvolle Recherche nicht möglich sei.

⁷⁵ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁷⁷ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

81 H. Kley

Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁷⁴ H. Kley

⁷⁶ H. Kley

⁷⁸ H. Kley

⁸⁰ Frei

Zwei Organisationen⁸² schlagen eine Ergänzung in Absatz 3 vor: Das IGE könne nur dann auf eine Recherche verzichten, wenn eine amtliche Recherche (z.B. des EPA) vorliege. Privatrecherchen oder solche von kommerziellen Recherchen-instituten sollten zu keinem Verzicht auf eine Recherche durch das IGE führen.

Die Streichung oder eine Präzisierung von Absatz 3 wird von zwei anderen Organisationen⁸³ angeregt. Sie sind der Meinung, ein Verzicht auf die Recherche nach freiem Ermessen durch das IGE erscheine willkürlich. Ohne Recherche fehle die Grundlage für die Entscheidung, ob der Stand der Technik überhaupt bekannt sei. Ein Verzicht komme primär dann in Frage, wenn ein anderer Recherchebericht (z. B. aus dem PCT-Verfahren) vorliege. Absatz 3 sei deshalb zu streichen oder so zu präzisieren, dass ersichtlich sei, unter welchen Bedingungen ein solcher Verzicht möglich sei.

6.17 Art. 58

Die Anpassungen zu den Änderungen der technischen Unterlagen sind unbestritten und werden von fünf Teilnehmenden⁸⁴ ausdrücklich unterstützt. Eine andere Person⁸⁵ schlägt vor, in Absatz 2 den ersten Begriff «Anmeldung» durch den Begriff «Patentanmeldung» zu ersetzen und beim zweiten Begriff «Anmeldung» klarzustellen, ob dieser auch eine Gebrauchsmusteranmeldung erfasse.

6.18 Art. 58a

Die Änderung von Absatz 1 Buchstabe c zur Veröffentlichung von Patentanmeldungen werden von fünf Vernehmlassungsteilnehmenden⁸⁶ ausdrücklich begrüsst. Diese Änderung ermögliche eine Harmonisierung mit der Regelung im EPÜ (Art. 93). Eine andere Person⁸⁷ schlägt vor, eine einheitliche Nomenklatur zu verwenden, wie sie in Artikel 5 Absatz 2 eingeführt werde.

Bestritten werden dagegen die Änderungen von Absatz 2. Fünf Teilnehmende⁸⁸ lehnen diese Änderungen ausdrücklich ab. Sie begründen dies damit, dass sie den Systemwechsel zur Vollprüfung mit obligatorischer Recherche ablehnen, weshalb auf die vorgeschlagenen Änderungen verzichtet werden könne. Lediglich die redaktionellen Änderungen seien in diesem Absatz zu übernehmen.

Ein anderer Teilnehmender⁸⁹ schlägt zu Absatz 2 vor, auf das Streichen der Möglichkeit, eine Recherche internationaler Art durchführen zu lassen, zu verzichten. Die Möglichkeit, vom EPA eine Recherche internationaler Art zu einer in der Schweiz eingereichten Patentanmeldung, insbesondere Prioritätsanmeldung, durchführen zu lassen und dadurch bereits in einem frühen Stadium wertvolle Hinweise auf die Erteilungsaussichten vor dem EPA und vor anderen Patentämtern zu erlangen, sei eine von den Patentanmeldern gern beanspruchte Dienstleistung. Diese sollte auch nach der Änderung des Patentgesetzes angeboten werden. Eine weitere Person⁹⁰ verlangt die Anwendung der einheitlichen Nomenklatur wie sie in Artikel 5 Absatz 2 eingeführt werde.

⁸² Swissmem, VIPS/ACBIS

⁸³ VESPA/ACBSE, VSP/ASCPI

⁸⁴ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁸⁵ H. Kley

⁸⁶ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁸⁷ H. Kley

⁸⁸ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁸⁹ Frei

⁹⁰ H. Kley

Die Änderung in Absatz 3, wonach Anmeldungen in Englisch veröffentlicht werden können, wenn die technischen Unterlagen einer Schweizer Erstanmeldung in Englisch erstellt wurden, wird von einer Person⁹¹ abgelehnt. Sie begründet dies damit, dass Absatz 3 in Widerspruch zu Artikel 56 Absatz 3 stehe. Der dort festgelegte Grundsatz, den sie begrüsse, dürfe nicht in nachfolgenden Spezialregelungen unterlaufen werden. Sie verlangt deshalb die Streichung von Artikel 58a Absatz 3. Fünf Teilnehmende⁹² sind dagegen mit der Änderung einverstanden, da damit eine Harmonisierung mit dem EPÜ ermöglicht werde. Zudem erfasse Absatz 3 lediglich die Publikation der Anmeldung, nicht aber die Publikation des Patents. Eine Organisation⁹³ begrüsst diese Änderung unter dem Gesichtspunkt der Effizienzsteigerung. Im Anmeldeverfahren die englische Sprache verwenden zu können, bringe den Nutzern relevante Einsparungen, sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Hinsicht.

6.19 Art. 59

Die Änderungen zum Prüfungsgegenstand gemäss Absatz 1 und 2 begrüssen fünf Teilnehmenden⁹⁴ ausdrücklich, da es sich um redaktionelle Änderungen handle. Eine Person⁹⁵ schlägt vor, in diesen beiden Absätzen eine einheitliche Nomenklatur zu verwenden, wie sie in Artikel 5 Absatz 2 eingeführt werde. Ein anderer Teilnehmender⁹⁶ verlangt die Streichung von Absatz 2 unter gleichzeitiger Wiedereinführung des bisherigen Absatzes 4. Durch die Beschränkung der Sachprüfung auf eine rein formelle Prüfung werde die Rechtssicherheit erhöht. Die derzeit geübte Praxis einer grammatikalischen Prüfung der Anmeldung diene niemandem und werde durch die Streichung von Absatz 2 und der Wiedereinführung von Absatz 4 erreicht.

Die Aufhebung der bisherigen Absätze 4–6 wird von fünf Teilnehmenden⁹⁷ ausdrücklich abgelehnt. Sie begründen dies mit ihrer Ablehnung des Systemwechsels zur Vollprüfung, weshalb die bisherigen Absätze 4–6 nicht zu streichen seien. Es seien lediglich redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Bei Absatz 5 schlägt eine Person⁹⁸ vor, Buchstabe b in seiner bisherigen Fassung zu belassen. Sie begründet das damit, dass die Recherche internationaler Art, wie sie aktuell vom IGE angeboten werde, für viele Anmelder eine wichtige Dienstleistung sei. Die Recherche internationaler Art gebe in einem frühen Stadium wertvolle Hinweise auf die Erteilungsaussichten vor dem EPA und vor anderen Patentämtern. Das Fehlen der Möglichkeit auf eine Recherche internationaler Art schwäche das Schweizer Patentsystem und mache es für Prioritätsanmeldungen uninteressanter.

6.20 Art. 59a Abs. 3 und Abs. 4

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende⁹⁹ sind mit der Änderung von Absatz 3 einverstanden, da es um redaktionelle Änderungen und rechtliche Präzisierungen gehe. Eine Person¹⁰⁰ kritisiert die Änderung als unklar und widersprüchlich. Sie schlägt vor, die unklaren und

⁹² Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

94 Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

96 Siemens

97 Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

⁹⁸ Frei

99 Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁰⁰ H. Kley

⁹¹ H. Kley

⁹³ AIPPI Schweiz

⁹⁵ H. Kley

widersprüchlichen Formulierungen zu ersetzen und mit Absatz 4 zu harmonisieren. Sie macht geltend, dass eine Patentanmeldung gemäss Artikel 59 Absatz 2 geprüft werde (materiell, formell) und der Anmelder eine Frist zur Behebung des festgestellten Mangels erhalte. Auf diese Patentmeldung werde «eingetreten» bzw. diese Patentanmeldung werde vom IGE materiell oder formell geprüft. Eine Fristversäumnis könne deshalb nicht ein «Nichteintreten» als Rechtsfolge haben.

In Absatz 4 sieht eine Person¹⁰¹ unklare und widersprüchliche Formulierungen, die zu ersetzen und mit Absatz 3 zu harmonisieren seien. Sie macht geltend, dass ein Anmelder zu jedem Zeitpunkt vor Erteilung das Recht habe, seine Patentanmeldung zurückzuziehen. Die Verknüpfung mit Absatz 1 sei deshalb absurd. Als Ersatz für die Absätze 3 und 4 macht sie einen Vorschlag für einen neuen Absatz 3. Demgegenüber sind fünf Vernehmlassungsteilnehmende¹⁰² mit der Änderung von Absatz 4 einverstanden.

6.21 Art. 59c

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende¹⁰³ sind mit den Änderungen zum Einspruchsverfahren vor dem IGE einverstanden. Eine aufwendige Nichtigkeitsklage könne in vielen Fällen in der Praxis durch ein effizientes und verhältnismässig kostengünstiges Einspruchsverfahren Partei¹⁰⁴ Demaeaenüber beurteilt eine das Einspruchsverfahren als schwerfällig und unnötig, weil die bewährten zivilrechtlichen Rechtsmittel genügten. Einer Drittpartei, die überzeugt sei, dass ein Patent oder Gebrauchsmuster zu Unrecht erteilt worden sei, könne zugemutet werden, eine Nichtigkeitsklage vor dem zuständigen Zivilgericht einzureichen. Die Bestimmung von Artikel 59c sei deshalb zu streichen. Ein Teilnehmender¹⁰⁵ ist ebenfalls für die Streichung dieser Bestimmung, da nachweislich kein Bedarf an einem schweizerischen Einspruchsverfahren bestehe und die Rechtsbeständigkeit direkt beim Bundespatentgericht angegriffen werden könne. Damit erübrigten sich auch die Probleme mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

Ein Kanton¹⁰⁶ findet es überflüssig, dass das IGE im Rahmen des Einspruchsverfahrens auch nicht im Einspruch geltend gemachte Einspruchsgründe berücksichtigen könne und beantragt die Streichung der vorgeschlagenen Bestimmung (Art. 59c Abs. 3 PatG). Ein anderer Teilnehmender¹⁰⁷ ist ebenfalls für die Streichung dieser Bestimmung, da nachweislich kein Bedarf an einem schweizerischen Einspruchsverfahren bestehe.

Mehrere Teilnehmende, die sich zu Einspruchsverfahren vor dem IGE geäussert haben, erachten die Erweiterung des bisher auf wenige Einspruchsgründe begrenzten Einspruchsverfahrens grundsätzlich als sinnvoll. Für diese Teilnehmenden 108 ist es essenziell, die Kosten und die Verfahrensdauer klar zu begrenzen, weshalb sie eine Anpassung des vorgeschlagenen Verfahrens befürworten. Sie schlagen eine Straffung des Verfahrens vor, indem auf die Möglichkeit des Einspruchs vor dem IGE verzichtet und stattdessen das Einspruchsverfahren vor dem Bundespatentgericht als erste Instanz durchzuführen sei, mit einer Berufungsmöglichkeit zum Bundesgericht (direkter Beschwerdeweg an ein Gericht mit weiter Ausgestaltung der Beschwerdelegitimation). Eine aus Vertretern verschiedener

¹⁰² Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

105 Siemens

107 Siemens

¹⁰¹ H. Kley

¹⁰³ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁰⁴ glp

¹⁰⁶ VS

¹⁰⁸ AIPPI Schweiz, economiesuisse, VESPA/ACBSE, VSP/ASCPI

Verbände¹⁰⁹ gebildete Arbeitsgruppe habe unter anderem zur Frage der Zulässigkeit eines derartigen Rechtsmittelwegs ein Gutachten von Prof. em. Rainer J. Schweizer eingeholt. Prof. Schweizer komme zum Schluss, dass dem keine rechtlich zwingenden Gründe entgegenstünden.

6.22 Art. 59d

Mit den Änderungen des Patents sind fünf Vernehmlassungsteilnehmende¹¹⁰ einverstanden, da damit eine weitgehende Harmonisierung mit den korrespondieren Vorschriften des EPÜ vorgenommen werde. Mit dieser Bestimmung erfolge eine Überführung von Artikel 81 PatV ins Patentgesetz, wodurch sich alle Regelungen zur Zulässigkeit und Änderung auf Gesetzesstufe befänden.

Ein Teilnehmer¹¹¹ unterstützt die Änderung von Absatz 2, weil es sich lediglich um eine Angleichung an etablierte Standards handle. In diesem Zusammenhang schlägt er vor, im Patentgesetz eine Möglichkeit vorzusehen, die sogenannte «unentrinnbare Falle» zu entschärfen. Ein anderer Teilnehmender¹¹² ist für die Streichung dieser Bestimmung, da nachweislich kein Bedarf an einem schweizerischen Einspruchsverfahren bestehe.

6.23 Art. 59e

Fünf Teilnehmende¹¹³ halten fest, dass die vorgeschlagene Kostenverteilung im Wesentlichen den Vorschriften des EPÜ entspreche. Ein Teilnehmender¹¹⁴ ist für die Streichung dieser Bestimmung, da nachweislich kein Bedarf an einem schweizerischen Einspruchsverfahren bestehe.

6.24 Art. 59f

Eine Person¹¹⁵ sieht in Absatz 2 dieser Bestimmung einen Widerspruch zu Artikel 56 Absatz 3. Sie bezweifelt allgemein, ob die englische Sprache als Verfahrenssprache vor dem IGE für ein rein schweizerisches Verfahren mit übergeordneten Schweizer Bestimmungen vereinbar sei. Ein anderer Teilnehmender¹¹⁶ ist für die Streichung dieser Bestimmung, da nachweislich kein Bedarf an einem schweizerischen Einspruchsverfahren bestehe.

6.25 Art. 60 Abs. 2-4

Die Änderungen der Absätze 1–3 zum Patentregister sind unbestritten. Fünf Teilnehmende¹¹⁷ sind der Meinung, dass die Änderungen die Flexibilität für Anpassungen von Angaben erhöhe, die im Patentregister zu publizieren sind.

Bei Absatz 4 verlangen fünf Teilnehmende¹¹⁸ eine Ergänzung dahingehend, dass auch die Patentansprüche in eine schweizerische Amtssprache übersetzt werden. Sie machen geltend, dass weder der Titel der Erfindung noch die Zusammenfassung Auskunft über den

112 Siemens

¹⁰⁹ AIPPI Schweiz, INGRES, VESPA/ACBSE, VIPS/ACBIS, VSP/ASCPI

¹¹⁰ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹¹¹ Frei

¹¹³ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹¹⁴ Siemens

¹¹⁵ H. Kley

¹¹⁶ Siemens

¹¹⁷ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹¹⁸ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

Schutzbereich des Patents gäben. Eine Organisation¹¹⁹ sieht den Verzicht auf eine Übersetzung der Ansprüche in eine der Amtssprachen ebenfalls kritisch. Ihr erscheint dieser Schritt als zu weitreichend. Im technischen Bereich seien eine Vielzahl von Begriffen zu erwarten, die ausserhalb der engeren Fachkreise nicht ohne weiteres bekannt sind. Um deren konkrete Bedeutung zu ergründen und den Schutzbereich zu bestimmen, werde für die betroffenen Kreise eine entsprechende Befassung und Recherche erforderlich sein. In der Folge verschiebe sich somit eine eigentlich vom Patentanmelder zu erbringende Leistung auf die Allgemeinheit. Die Organisation unterstützt zwar die Möglichkeit der Veröffentlichung von Patentanmeldungen und Patenten in englischer Sprache, sieht jedoch eine Übersetzung der Ansprüche in eine der Amtssprachen für geboten.

6.26 Art. 61 Randtitel sowie Abs. 1 Bst. a und b

Die Änderungen zur Veröffentlichung der Patentanmeldung und der eingetragenen Patente sind unbestritten. Fünf Teilnehmende¹²⁰ halten fest, dass es sich um redaktionelle Änderungen sowie um eine Harmonisierung mit den entsprechenden Regelungen zu den anderen gewerblichen Schutzrechten handle.

6.27 Art. 64

Die Ausstellung einer Urkunde zum erteilten Patent wird aus dem Patentgesetz gestrichen und in die Patentverordnung aufgenommen. Diese Änderung ist unbestritten. Fünf Teilnehmende¹²¹ sind mit der Aufhebung der Bestimmung einverstanden, da damit eine Angleichung der Verfahren für die Eintragung der anderen gewerblichen Schutzrechte (Marken und Designs) erfolge.

6.28 Art. 65 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

Diese Änderungen zur Akteneinsicht werden von fünf Teilnehmenden¹²² begrüsst, da es sich um redaktionelle Änderungen handle. Eine Person¹²³ schlägt für die Akteneinsicht eine Ergänzung in einem neuen Absatz 3 vor (vgl. dazu Ziffer 7.1).

6.29 2. Titel: Gebrauchsmuster (Art. 87–102)

Die Einführung des ungeprüften Gebrauchsmusters wird von den Teilnehmenden unterschiedlich beurteilt. Einige Teilnehmende¹²⁴ begrüssen grundsätzlich die Einführung des Gebrauchsmusters und sprechen sich für die vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 87–102 aus.

Die Mehrheit der Teilnehmenden dagegen lehnt die Einführung des Gebrauchsmusters ab und spricht sich für die Streichung der Artikel 87–102 aus¹²⁵ oder sieht wesentlichen Anpassungsbedarf¹²⁶.

LIFAV

¹¹⁹ LIPAV

¹²⁰ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹²² Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹²³ H. Kley

AI, FR, NW, SG, VD, ZG, AIPPI Schweiz, CP, FER, Frei, Interpharma, LES-CH, scienceindustries, SPS, Uni NE

Bolliger, IASA, IP-Professoren, IPS, H. Kley, Ruckstuhl, Siemens, Sulzer, SVP, Win GD

Die Mitte, economiesuisse, FDP, HKBB, Isler & Pedrazzini, KMU-Forum, LIPAV, sgv, Swissmem, VESPA/ACBSE, vips, VIPS/ACBIS

6.30 Art. 87

Eine Person¹²⁷ ist der Meinung, dass es sich bei der Regelung zum Gebrauchsmuster um eine eigenständige Regelung handle. Die Schutztitel Patent und Gebrauchsmuster sollten sich nicht nur bezüglich Laufzeit und Schutzgegenstände unterscheiden, sondern auch hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen zur Schutz-fähigkeit. Sie lehnt deshalb einen Verweis auf die patentgesetzlichen Regelungen ab.

Die in Absatz 3 Buchstaben b – d erwähnten spezifischen Schutzausschlussgründe für das Gebrauchsmuster werden von einem Kanton und einem Teilnehmer¹²⁸ ausdrücklich unterstützt. Der Kanton vertritt die Meinung, dass diese Erfindungen komplexe technische und rechtliche Fragen beträfen, die im raschen Verfahren der Gebrauchsmusteranmeldung mit eingeschränkter Prüfung nicht beurteilt werden könnten. Demgegenüber sind mehrere Teilnehmende¹²⁹ der Auffassung, dass diese spezifischen Schutzausschlussgründe nicht sachgerecht, unnötig und deshalb abzulehnen seien. Sie begründen dies u.a. damit, dass die Schutzgegenstände des neuen Gebrauchsmusters dem des geltenden Patentes entsprechen sollten, so dass die beiden Schutzrechte beim Schutzgegenstand äquivalent seien. Mit dem Ausschluss dieser Gegenstände, insbesondere von Verfahren, werde der Charakter des Gebrauchsmusters gegenüber dem bisherigen Patent deutlich verändert. Dies stehe im Widerspruch zur im erläuternden Bericht geäusserten Absicht, dass das Gebrauchsmuster das bisherige, nicht vollgeprüfte Schweizer Patent ersetzen solle, damit KMU sowie Erfinderinnen und Erfinder, für die eine Vollprüfung zu aufwendig und zu teuer sei, wie bisher einen rasch erteilten und kostengünstigen Schutztitel erhielten.

Die Begründung dieses Ausschlusses überzeuge nicht (dass sich bei solchen Erfindungen regelmässig komplexe technische Fragen stellten und sich das Gebrauchsmuster und sein schnelles Verfahren hierfür in den Bereichen Biotechnologie, Pharmazie und Chemie nicht eigne). Auch in anderen Gebieten als den ausgeschlossenen Bereichen der Chemie und Biotechnologie, wie bspw. bei computerimplementierten Erfindungen, der künstlichen Intelligenz, Quantenkryptographie, aber auch der Halbleiterelektronik, der Laser- oder Kernphysik, seien Fragestellungen ähnlicher technischer und/oder rechtlicher Komplexität zu klären. Zudem seien einige kritische Bereiche bereits durch Absatz 3 Buchstabe a ausgeschlossen, in dem auf Erfindungen nach den Artikeln 1a, 1b und 2 verwiesen werde, was Kernbereiche der Biologie und Biotechnologie bzw. der Life Sciences ausnehme. Durch die Ausnahme von Verfahren, die erfahrungsgemäss etwa die Hälfte aller Patentanspruchskategorien betreffen, erscheine der vollwertige Ersatz des bisherigen Patents durch das Gebrauchsmuster mehr als fraglich¹³⁰.

Für eine Organisation¹³¹ ist ein genereller Ausschluss von chemischen Stoffen und Stoffgemischen sowie deren Verwendung nicht notwendig. So könne es durchaus sinnvoll sein, für neuartige Zusammensetzungen von Reinigungsmitteln oder Baumaterialien einen Gebrauchsmusterschutz anzustreben. Sollten Pharmazeutika vom Gebrauchsmusterschutz ausgenommen werden, könne der geltende Buchstabe b umformuliert werden.

Eine andere Organisation¹³² ist ebenfalls für die Streichung der in Absatz 3 Buchstaben b–d erwähnten spezifischen Schutzausschlussgründe. Sie schlägt für Absatz 3 eine Bestimmung vor, dass das IGE bei der Gebrauchsmusteranmeldung für die Erstellung und Veröffentlichung eines Berichts über den Stand der Technik zu sorgen habe. Es gäbe in ihrem Bereich Verfahren und Anwendungen, auch von chemischen Stoffen (Schmiermittel,

128 AI, Frei

¹²⁷ H. Kley

economiesuise, LIPAV, Siemens, Swissmem, VESPA/ACBSE, VIPS/ACBIS

¹³⁰ LIPAV

¹³¹ VESPA/ACBSE

¹³² Swissmem

Brandschutzzusätze usw.), die schützenswert seien. Wie bei den Patentanmeldungen (Art. 57a Abs. 1) sollte ein Recherchebericht erstellt werden. Eine weitere Organisation¹³³ unterstützt dieses Anliegen für den Fall, dass ein Anspruch aus einem Gebrauchsmuster gerichtlich durchgesetzt werden sollte.

Ein Kanton¹³⁴ führt an, dass es ungeprüfte Gebrauchsmuster auch in anderen Ländern gebe, weshalb die Kompatibilität mit ausländischen Systemen sichergestellt werden müsse. Dies bedeute, dass der Schutz über die relevanten Staatsverträge auf diejenigen Länder ausgedehnt werden sollte, die das Gebrauchsmuster ebenfalls kennen.

6.31 Art. 88

Die Erweiterung der unschädlichen Offenbarung auf das Gebrauchsmuster gemäss Absatz 1 Buchstabe b erhöht die Attraktivität des Gebrauchsmusterschutzes als Alternative zum Patentschutz und wird von verschiedenen Organisationen¹³⁵ ausdrücklich begrüsst. Demgegenüber wird die vorgeschlagene Neuheitsschonfrist von anderen Organisationen und Teilnehmenden¹³⁶ abgelehnt. Die Ablehnung wird damit begründet, dass die Einführung einer Neuheitsschonfrist beim Gebrauchsmuster wenig hilfreich, überflüssig und ein nationaler Alleingang wäre. Auch stünde sie der Rechtssicherheit entgegen und könnte bei einer möglichen Umwandlung des Gebrauchsmusters in ein Patent durch Änderung des Stands der Technik zu problematischen Konstellationen führen.

6.32 Art. 89

Die in Artikel 89 geregelte Schutzdauer von zehn Jahren für das Gebrauchsmuster wird von einer Organisation und einem Teilnehmer¹³⁷ ausdrücklich begrüsst. Für die Organisation entspreche eine im Vergleich zum Patent reduzierte Laufzeit von 10 Jahren dem Wesen des Gebrauchsmusters. Das Gebrauchsmuster sei in erster Linie auf «kleinere» Erfindungen ausgerichtet. Diese hätten einen kleineren Zeithorizont und seien in der Regel nach 10 Jahren überholt – falls sie sich überhaupt auf dem Markt durchgesetzt hätten. Demgegenüber erachten mehrere Organisationen¹³⁸ die vorgeschlagene Schutzdauer von 10 Jahren als zu kurz, um eine gleichwertige Alternative zum gegenwärtigen Schweizer Patent zu bilden.

Verschiedene Organisationen¹³⁹ regen an, eine Möglichkeit zu schaffen (neuer Abs. 2), das Gebrauchsmuster vor Ablauf der Schutzdauer in ein geprüftes Patent umzuwandeln. Eine solche Verlängerung der Schutzfrist komme den KMU oder Anmeldegegenständen entgegen, deren Tragweite am Anmeldezeitpunkt noch nicht feststünden. So würden nur für wichtige und lohnende Erfindungen weitere Mittel aufgewendet. Für eine Organisation¹⁴⁰ sollte diese Flexibilität auch für abgezweigte Gebrauchsmuster zur Verfügung stehen, sei es aus nationalen oder Europäischen Patenten. Sie schlägt eine Ergänzung von Artikel 92 vor.

AIPPI Schweiz, VESPA/ACBSE, VSP/ASCPI

¹³³ economiesuisse

¹³⁴ ZG

economiesuisse, HKBB, Interpharma, scienceindustries, Siemens, Swissmem, VIPS/ACBIS

¹³⁷ FER, Fre

economiesuisse, FDP, HKBB, sgv, Swissmem

economiesuisse, HKBB, Swissmem, VIPS/ACBIS

¹⁴⁰ economiesuisse

6.33 Art. 91

Für Artikel 91 Absatz 1 schlägt ein Teilnehmer¹⁴¹ vor, eine einheitliche Nomenklatur – anstelle von Anmeldung die Bezeichnung Gebrauchsmusteranmeldung – zu verwenden.

Eine Organisation und ein Teilnehmer¹⁴² befürworten die Möglichkeit des IGE, offensichtlich missbräuchliche Anmeldungen von Gebrauchsmustern zurückzuweisen (Art. 91 Abs. 2). Diese Möglichkeit sei aus der Sicht der Rechtssicherheit zu begrüssen. Sie erlaube zudem, auf die Möglichkeit eines Einspruchsverfahrens zu verzichten. Eine andere Organisation¹⁴³ ist für die Streichung dieser Bestimmung. Sie argumentiert, dass damit ein subjektives Element in die ansonsten objektivierte Prüfung von Anmeldungen eingeführt würde. Es sei zu erwarten, dass ein solcher Missbrauchsnachweis im Regelfall eine «substantielle Überprüfung» erfordern würde.

6.34 Art. 92

Eine Person¹⁴⁴ schlägt in Absatz 2 Buchstabe b eine Anpassung an die Begrifflichkeiten von EPÜ und PCT¹⁴⁵ vor.

6.35 Art. 93

Eine Organisation und ein Teilnehmender¹⁴⁶ sind mit dem vorgeschlagenen verwaltungsrechtlichen Löschungsverfahren für das Gebrauchsmuster einverstanden. Die Einführung eines solchen Verfahrens sei eine willkommene Korrekturmöglichkeit, so wie es sich im Markenrecht als valables Korrekturinstrument durchgesetzt habe. Der Teilnehmende begrüsst auch die Möglichkeit, dass das IGE bei der Prüfung des Löschungsantrags auch vom Antragsteller nicht geltend gemachte Gründe prüfen könne.

Eine Partei¹⁴⁷ beurteilt das Löschungsverfahren kritisch. Dieses sei schwerfällig und unnötig, weil die bewährten zivilrechtlichen Rechtsmittel genügten. Es sei nicht einzusehen, wieso einer Drittpartei, die überzeugt sei, dass ein Patent oder Gebrauchsmuster zu Unrecht erteilt worden sei, nicht zugemutet werden könne, eine Nichtigkeitsklage vor dem zuständigen Zivilgericht einzureichen. Artikel 93 sei deshalb zu streichen.

Eine Person¹⁴⁸ wirft die Frage auf, ob ein zulässiger Löschungsantrag nicht von der Bezahlung einer Gebühr abhängig sei. Die entsprechende Formulierung in Artikel 100 sei unglücklich, da «besondere Anträge» nicht auf einen Löschungsantrag hinweisen würde. Es sei besser die Anträge in Art. 100 einzeln aufzuführen, für die eine Gebühr bezahlt werden müsse.

6.36 Art. 96

Die vorgesehene Möglichkeit, im Anmeldeverfahren für Gebrauchsmuster Englisch als Korrespondenzsprache verwenden zu dürfen (Abs. 2), wird von einer Organisation¹⁴⁹ ausdrücklich begrüsst. Dies bringe für die Nutzer sehr relevante Einsparungen, sowohl in zeitlicher wie in finanzieller Hinsicht.

¹⁴² AIPPI Schweiz, Frei

144 H Kley

148 H. Kley

¹⁴¹ H. Kley

¹⁴³ LIPAV

Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty); SR 0.232.141.1

¹⁴⁶ AIPPI Schweiz, Frei

¹⁴⁷ glp

¹⁴⁹ AIPPI Schweiz

6.37 Art. 100

Vgl. Bemerkung einer Person¹⁵⁰ zu den Gebühren in Artikel 93.

6.38 Art. 101

Der Verweis auf die Nichtigkeitsgründe der patentrechtlichen Bestimmung von Artikel 26 wird von einer Person¹⁵¹ kritisiert. Sie macht geltend, dass die materiellen Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit eines Gebrauchsmusters auf Gesetzesstufe festzulegen seien. Ein Verweis auf die patentgesetzlichen Regelungen sei abzulehnen.

6.39 Art. 102

Der Verweis auf die Bestimmungen des ersten Titels des Patentgesetzes wird von einer Person¹⁵² kritisiert. Sie macht geltend, dass dieser Verweis dem Gebrauchsmuster nicht Rechnung trage und das Gebrauchsmuster gegenüber dem Patent nur Nachteile habe.

6.40 Art. 123

Die Änderung, dass bei einer in englischer Sprache verfassten europäischen Patentanmeldung auf die Übersetzung verzichtet werden kann, ist unbestritten und wird von mehreren Teilnehmenden¹⁵³ ausdrücklich unterstützt. Es handle sich um eine Anpassung an Artikel 58a Absatz 3.

6.41 Art. 125 Abs. 3

Die Änderung von Absatz 3 wonach schweizerische Gebrauchsmuster und Europäische Patente mit Schutzwirkung für die Schweiz für die gleiche Erfindung nebeneinander existieren können, wird von mehreren Teilnehmenden¹⁵⁴ ausdrücklich abgelehnt. Sie begründen die Ablehnung damit, dass sie gegen die Einführung des Gebrauchsmusters sind.

6.42 Art. 126 Abs. 3

Die Änderung von Absatz 3, dass das Verbot des Doppelschutzes im Verhältnis zwischen Patent und Gebrauchsmuster nicht gelten soll, wird von einigen Teilnehmenden¹⁵⁵ abgelehnt. Sie begründen die Ablehnung damit, dass sie gegen die Einführung des Gebrauchsmusters sind.

6.43 Art. 135a

Die Änderungen der Absätze 1 und 2 betreffend die Veröffentlichung einer internationalen Anmeldung wird von einigen Teilnehmenden¹⁵⁶ ausdrücklich begrüsst, da es im Wesentlichen um eine Anpassung an Artikel 58a Absatz 3 gehe. Dagegen lehnen diese Teilnehmenden den neuen Absatz 3 ab, wonach ein internationaler Recherchebericht oder die ihn nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a PCT ersetzende Erklärung an die Stelle des vom IGE neu bei jeder Patentanmeldung zu erstellenden Berichts zum Stand der Technik treten kann. Sie begründen

151 H. Kley

¹⁵⁰ H. Kley

¹⁵² H. Kley

¹⁵³ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁵⁴ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁵⁵ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁵⁶ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

die Ablehnung damit, dass sie sich gegen die Einführung der obligatorischen Recherche (Art. 57a) ausgesprochen haben.

6.44 Art. 138 Bst. d

Fünf Teilnehmende¹⁵⁷ sind mit der Änderung einverstanden, dass neu eine PCT-Anmeldung auch in englischer Sprache akzeptiert wird. Sie machen geltend, dass es sich im Wesentlichen um eine Anpassung an Artikel 135*a* Absatz 3 handle.

6.45 Art. 139

Mit der vorgesehenen Pflicht auch für PCT-Anmeldungen eine ergänzende Recherche einzuführen, sind fünf Teilnehmende¹⁵⁸ ausdrücklich nicht einverstanden. Sie begründen dies damit, dass sie eine Vollprüfung mit obligatorischer Recherche ablehnen.

Zwei Organisationen¹⁵⁹ vertreten auch hier wie zu Artikel 57*a* Absatz 3 die Meinung, dass in Bezug auf die Regelung von Artikel 139 Absatz 2 in der Verordnung verbindlich festgehalten werden sollte, wann ein ergänzender Bericht zu erstellen sei und wann nicht. Ein Entscheid im freien Ermessen des IGE erscheine willkürlich.

6.46 Art. 140 Abs. 3

Einige Teilnehmende¹⁶⁰, die sich gegen den Ersatz des aktuellen teilgeprüften Schweizer Patents durch ein Gebrauchsmuster stellen, lehnen diese Änderung – Ausnahme des Verbots des Doppelschutzes im Verhältnis zum schweizerischen Gebrauchsmuster und zu Patenten – ausdrücklich ab.

6.47 Art. 140*g*

Die Änderung für ergänzende Schutzzertifikate als selbständige Schutzrechte sui generis ein eigenes Register (Register der ESZ) einzuführen und dies im Patentgesetz entsprechend festzuhalten, wird von fünf Teilnehmenden¹⁶¹ ausdrücklich unterstützt. Sie erachten dies als eine sinnvolle Massnahme, welche die Transparenz für die Öffentlichkeit erhöhe.

6.48 Art. 140h

Mit der Regelung, dass in Harmonisierung mit den anderen Schutzrechten (Patent und Gebrauchsmuster) die Gebühren zum ergänzenden Schutzzertifikat neu ebenfalls in der Patentverordnung geregelt werden sollen, sind einige Teilnehmende¹⁶² ausdrücklich einverstanden.

6.49 Art. 150

Mit der Änderung von Absatz 1, dass das neue Recht ab seinem Inkrafttreten grundsätzlich auf alle hängigen Patentanmeldungen anwendbar sein soll, sind fünf Teilnehmende¹⁶³

¹⁵⁷ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁵⁸ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁵⁹ VESPA/ACBSE, VIPS/ACBIS

¹⁶⁰ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁶¹ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁶² Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁶³ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

ausdrücklich einverstanden. Sie sind der Meinung, dass damit eine rasche Umsetzung der Änderungen sichergestellt werde.

Demgegenüber sind diese Teilnehmenden mit den vorgeschlagenen Änderungen in den Absätzen 2-4 nicht einverstanden. Sie begründen die Ablehnung damit, dass sie gegen die Einführung der Vollprüfung sind.

Die Änderung von Absatz 5, dass Anmeldungen, die nach Inkrafttreten der Revision sistiert werden, immer dem neuen Recht unterstehen soll, wird von diesen Teilnehmenden unterstützt.

6.50 Art. 151

Die neu einzuführende Übergangsbestimmung in Artikel 151, die ein allgemeines Rückwirkungsverbot in Bezug auf den neuen Nichtigkeitsgrund von Artikel 26 garantieren soll, wird von einigen Teilnehmenden¹⁶⁴ begrüsst.

6.51 Art. 152

Mit der neu einzuführenden Übergangsbestimmung in Artikel 152, die ein allgemeines Rückwirkungsverbot von nach altem Recht geprüften Patenten in Bezug auf die neuen Einsprachegründe der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit (Art. 59c) garantieren soll, sind fünf Teilnehmende¹⁶⁵ grundsätzlich einverstanden. Sie schlagen ohne nähere Begründung eine Formulierung vor, die sich an der Übergangsbestimmung von Artikel 151 orientiert.

Art. 40a Abs. 3bis VE-ParlG 6.52

Die Einführung der Bestimmung, dass die Gerichtskommission bei ihren Wahlvorschlägen Richterinnen achten hat, dass unter den und Richtern Bundesverwaltungsgerichts solche mit technischen Kenntnissen vertreten sind, ist umstritten.

Einige Teilnehmende¹⁶⁶ sind mit der Einführung dieser Bestimmung bei einer Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht einverstanden, da Personen mit technischen Kenntnissen benötigt würden.

Ein anderer Teilnehmer¹⁶⁷ sieht Verbesserungspotenzial, da die in Bezug auf das Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht vorgesehenen Änderungen unzureichend seien. Es sei fraglich ob die vorgesehenen Änderungen dazu führten, dass die Beschwerdeinstanz ausreichende technische und patentspezifische Kenntnisse erlangen und aufrechterhalten könne. Er ist der Ansicht, dass ein Beizug von Fachrichtern unumgänglich sei. Andernfalls müsse anderweitig sichergestellt werden, dass technisches und patentspezifisches Wissen ausreichend und kontinuierlich bei der Beschwerdeinstanz vorhanden sei. Dabei könnte auch ein Einbezug des Bundespatentgerichts erwogen werden. Gesetzgeber habe mit der Einführung des Bundesgesetzes Bundespatentgericht seinen Willen zur Professionalisierung der Justiz bei patentrechtlichen Fragestellungen kundgetan. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb dies nicht auch beim Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des IGE gelten sollte.

Eine Organisation¹⁶⁸ ist der Meinung, dass auf die Einführung dieser Bestimmung verzichtet werden kann. Sie begründet dies damit, dass kein zweites Bundesgericht mit Patentangelegenheiten befasst werden sollte. Die technischen Richter des

168 VIPS/ACBIS

Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁶⁵ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁶⁷ Frei

Bundespatentgerichts seien eine wertvolle Ressource, die auch für die Beschwerden im Erteilungsverfahren genutzt werden sollte.

6.53 Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Abs. 3 und 3bis VE-IGEG

Die redaktionellen Klarstellung in Absatz 1 Buchstabe a werden in Bezug auf das Ergänzende Schutzzertifikat ESZ von fünf Teilnehmenden¹⁶⁹ unterstützt. Demgegenüber lehnen diese Teilnehmenden die Klarstellung in Bezug auf das Gebrauchsmuster ab. Sie begründen dies damit, dass sie den Ersatz des aktuellen teilgeprüften Schweizer Patents durch ein Gebrauchsmuster ablehnen.

Mehrere Organisationen und Teilnehmende¹⁷⁰ begrüssen die Änderungen in Absatz 3 und 3bis betreffend den geplanten Ausbau der internationalen Zusammenarbeit mit ausländischen Patentämtern und anderen Organisationen. Es mache keinen Sinn und widerspreche dem Gedanken eines schlanken, effizienten und kostengünstigen Prüfungsverfahrens, die Arbeit anderer Patentämter in derselben Sache zu ignorieren. Dem IGE werde dadurch die Möglichkeit gegeben, Prüfungsergebnisse von anderen Patentämtern zu berücksichtigen, was für den Anmelder von Vorteil sei. Insbesondere könnten die Prüfungsverfahren parallel geführt werden, wodurch diese für den Anmelder nicht nur effizienter, sondern auch kostengünstiger seien. Ferner vergrösserten die Kompetenzen nach Absatz 3^{bis} den Handlungsspielraum des IGE, die Interessen der Teilenehmer des Schweizer Patentsystems über die Landesgrenze hinaus besser zu vertreten.

6.54 Art. 24 Abs. 2 VE-VwVG

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Ausnahmebestimmung in Absatz 2, dass ihr auch das neue Gebrauchsmuster unterstehen soll, sind fünf Teilnehmende¹⁷¹ ausdrücklich nicht einverstanden. Sie begründen die Ablehnung damit, dass sie gegen die Einführung des Gebrauchsmusters sind.

6.55 Art. 24 zweiter Satz VE-VGG

Einige Teilnehmende¹⁷² sind mit der Änderung, dass dem Spruchkörper des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) bei Beschwerden nach dem Patentgesetz ein Richter oder eine Richterin mit technischen Kenntnissen angehört, einverstanden.

Demgegenüber lehnen mehrere Organisationen und Teilnehmende¹⁷³ den Vorschlag mit Nachdruck ab, das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des IGE sowohl im Prüfungs- wie auch im Einspruchsverfahren zu bezeichnen. Sie begründen die Ablehnung damit, dass kein zweites Bundesgericht mit Patentangelegenheiten befasst werden sollte. Die Richter des Bundesverwaltungsgerichts brächten die für die Beurteilung erforderlichen patentrechtlichen Fällen Kenntnisse nicht Bundesverwaltungsgericht könne daher als ausreichend nicht fachkompetente Beschwerdeinstanz für die Beurteilung von Patentrechtsstreitigkeiten angesehen werden. Der Vorschlag, bei Beschwerden nach dem Patentgesetz einen Fachrichter beizuziehen, sei insoweit ungenügend, als das verlangte und sehr breite Fachwissen nicht von einer einzelnen Person beigesteuert werden könne. Sollten mehrere Fachrichter (im Teilpensum) ernannt werden, sei zu befürchten, dass sich nicht genügend gut ausgebildete Experten finden.

¹⁶⁹ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

AIPPI Schweiz, VESPA/ACBSE, VSP/ASCPI, Bolliger, Frei, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁷¹ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁷³ AIPPI Schweiz, Frei, Siemens, Swissmem, VIPS/ACBIS

Diese Teilnehmenden sind der Auffassung, dass es zielführend wäre, eine verwaltungsgerichtliche Abteilung beim Bundespatentgericht einzuführen, anstatt das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz zu bezeichnen. Zur rechtlichen Beurteilung dieses Anliegens wird auf ein Gutachten von Prof. em. Rainer J. Schweizer verwiesen. Eine aus Vertretern der Fachverbände¹⁷⁴ gebildete Arbeitsgruppe hat dieses Gutachten erstellen lassen.

6.56 Art. 39 Abs. 2bis VE-VGG

Die Änderung, dass jederzeit eine Richterin oder ein Richter des Bundesverwaltungsgerichts mit zusätzlichen technischen Kenntnissen beigezogen werden kann, ist umstritten. Einige Teilnehmende¹⁷⁵ sind mit der Änderung einverstanden. Dagegen lehnt eine Organisation¹⁷⁶ die Änderung ausdrücklich ab. Sie ist der Meinung, dass die Zuständigkeit dem Bundespatentgericht zu übertragen sei und die entsprechenden Regelungen im Patentgerichtsgesetz vorzusehen seien.

6.57 Art. 39a VE-VGG

Mit der Neuregelung, dass auch im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren nach dem Patentgesetz Englisch mit dem Einverständnis aller Parteien und des Gerichts benutzt werden könnte, sind fünf Teilnehmende¹⁷⁷ einverstanden. Eine Organisation¹⁷⁸ verlangt die Streichung des zweiten Satzes der Neuregelung.

6.58 Art. 1 VE-PatGG

Die redaktionelle Klarstellung, dass auch das neu eingeführte Gebrauchsmuster sowie das ESZ aufgenommen werden sollen, wird von fünf Teilnehmenden¹⁷⁹ mit Bezug auf das Gebrauchsmuster abgelehnt. Diese Teilnehmenden lehnen die Einführung des Gebrauchsmusters ab.

6.59 Art. 26 VE-PatGG

Die in Artikel 1 vorgesehene redaktionelle Klarstellung soll auch in diese Bestimmung aufgenommen werden. Fünf Teilnehmende¹⁸⁰ lehnen mit Bezug auf das Gebrauchsmuster die Klarstellung ab, da sie gegen die Einführung des Gebrauchsmusters sind. Eine Organisation¹⁸¹ schlägt bei Absatz 1 eine Ergänzung vor, wonach das Bundespatentgericht auch ausschliesslich für Verfügungen des IGE auf dem Gebiet des Patentrechts sowie für Einsprüche gegen Patente zuständig sein sollte.

6.60 Art. 29 VE-PatGG

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll auch bei Gebrauchsmustern und ESZ die Vertretung durch eine Patentanwältin oder einen Patentanwalt möglich sein. Fünf Teilnehmende¹⁸²

Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁷⁹ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁸² Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁷⁴ AIPPI Schweiz, INGRES, VESP/ACBSE, VIPS/ACBIS, VSP/ASCPI

¹⁷⁵ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

¹⁷⁶ VIPS/ACBIS

¹⁷⁸ VIPS/ACBIS

¹⁸¹ VIPS/ACBIS

lehnen die Änderung ab, soweit sie sich auf das Gebrauchsmuster bezieht. Sie begründen die Ablehnung damit, dass sie gegen die Einführung des Gebrauchsmusters sind.

6.61 Art. 24a Abs. 2 Bst. abis VE-StGH

Nach der vorgeschlagenen Änderung soll das Gebrauchsmuster für die Patentbox qualifizieren. Ein Kanton¹⁸³ führt an,, dass mit der Änderung das Gebrauchsmuster formell im Gesetz verankert werde und sich die Änderung nur auf das Schweizer Gebrauchsmuster auswirken werde. Ausländische Gebrauchsmuster seien aufgrund der ähnlichen Erteilungsvoraussetzungen ohne vollständige Prüfung als dem Schweizer Patent gleichwertig anzusehen.

Zwei Organisationen¹⁸⁴ begrüssen diese Änderung. Eine weitere Organisation¹⁸⁵, die die Änderung ebenfalls unterstützt, vertritt die Meinung, dass die Anwendung des Gebrauchsmusters analog der Patentbox restriktiv zu regeln sei, um kein Steuerschlupfloch entstehen zu lassen. Die Regelung solle sich an den Regelungen anderer Länder orientieren. Demgegenüber lehnen andere Teilnehmende¹⁸⁶ die Änderung ab, da sie gegen die Einführung des Gebrauchsmusters sind.

6.62 Art. 1 Abs. 2 VE-PAG

Als redaktionelle Klarstellung sollen das neu eingeführte Gebrauchsmuster sowie das ESZ in den Tätigkeitsbereich der Patentanwältinnen und Patentanwälte aufgenommen werden. Fünf Teilnehmende¹⁸⁷ lehnen die Änderung ab, soweit sie sich auf das Gebrauchsmuster bezieht. Sie begründen die Ablehnung damit, dass sie gegen die Einführung des Gebrauchsmusters sind.

7 Weitere Vorschläge

7.1 Art. 65 Abs. 3 VE-PatG

Eine Person¹⁸⁸ schlägt für die Akteneinsicht, die in Artikel 65 geregelt ist, eine Ergänzung vor. In einem neuen Absatz 3 soll eine Bestimmung zum Parteienschutz aufgenommen werden. Sie ist der Meinung, dass die Identität der Einsicht nehmenden Person keinen Eingang in die Akte finden dürfe. Nehme zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Person eine Akteneinsicht vor, dürfe diese Person nicht erfahren, wer auch schon Akteneinsicht genommen habe. Ebenso dürfe der Anmelder/Patentinhaber nicht erfahren, ob und wer eine Akteneinsicht vorgenommen habe. Dieser Parteienschutz müsse auf Gesetzesstufe geregelt werden.

7.2 Art. 72 Abs. 2, 73, 74, 77 und 81 VE-PatG

Nach Auffassung eines Teilnehmenden¹⁸⁹ soll aus ungeprüften Patenten keine Klage nach Artikel 72 möglich sein. Er schlägt eine Bestimmung vor, die als neuer Absatz 2 eingeführt werden sollte, wonach bei Klageerhebung eines nationalen Patents ein anerkannter Recherchebericht und ein Rechtsbeständigkeitsgutachten vorzulegen sei.

¹⁸⁴ VESPA/ACBSE, VSP/ASCPI

¹⁸⁶ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

189 Siemens

¹⁸³ TI

¹⁸⁵ Travail.Suisse

¹⁸⁸ H. Kley

Eine Organisation¹⁹⁰ schlägt ebenfalls eine Ergänzung von Art. 72 vor. Sie vertritt die Meinung, dass bei der gerichtlichen Durchsetzung eines Anspruchs aus einem Gebrauchsmuster ein vom IGE oder von einem anderen Patentamt erstellter Recherchebericht, der keine Gebrauchsmusternichtigkeit vermuten lasse, vorgelegt werden müsse. Entsprechend diesem Vorschlag müssten auch die Artikel 73, 74, 77 und 81 des Patentgesetzes diesbezüglich ergänzt werden.

7.3 Anpassung des Patentschutzvertrages mit dem Fürstentum Liechtenstein

Sollten die Änderungen des Patentgesetzes angenommen werden, würden es mehrere Organisationen¹⁹¹ begrüssen, dass die Änderungen insbesondere auch zum Gebrauchsmuster, im Rahmen des bisherigen Patentvertrags¹⁹² auch auf das Territorium des Fürstentums Liechtenstein anwendbar würden.

7.4 Abmahnung

Ein Teilnehmer¹⁹³ ist der Meinung, dass eine Präzisierung des Begriffs «Abmahnung» wünschenswert wäre. Er begründet sein Anliegen damit, dass im Patentgesetz ein Bezug zum Begriff «Abmahnung» fehle. Der Begriff werde unter dem Titel des Werkvertrags in Artikel 369 OR behandelt. Eine Bestimmung, die ausserhalb des Patentgesetzes definiert sei. Er ist der Meinung, dass ein solches Rechtsinstitut auch im Patentrecht von praktischer Bedeutung sein könne. Er schlägt vor im Sinne der Rechtssicherheit der Rechteinhaber im Patentgesetz eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

7.5 Unentgeltliche Rechtspflege

Ein Teilnehmer¹⁹⁴ schlägt vor eine Bestimmung ins Patentgesetz aufzunehmen, die die unentgeltliche Rechtspflege in ähnlicher Weise regeln würde wie im deutschen Patentgesetz (§ 129). Er vertritt die Meinung, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nach Artikel 29 Absatz 3 BV auch für das Patentrecht gelte. Er kritisiert, dass es dazu im Patentgesetz keine Hinweise gebe.

7.6 Ersatz des Begriffs «Fachmann» durch den Begriff «Fachperson»

Eine Person¹⁹⁵ schlägt vor, den Begriff «Fachmann» durch den geschlechtsabstrakten Begriff «Fachperson» («personne de métier») zu ersetzen, so wie er in der italienischen Fassung des Patentgesetzes bereits heute verwendet werde («persona esperta»).

7.7 Anpassung des Vertretungsrechts

Einige Teilnehmende¹⁹⁶ sind der Auffassung, dass das Vertretungsrecht betreffend die gewerbsmässige Vertretung Dritter in den Verfahren vor dem IGE anzupassen sei. Die Vollprüfung eines Patents und besonders das neue Einspruchsverfahren erforderten hochqualifizierte Spezialisten. Nicht ausgebildete Vertreter seien dafür in aller Regel nicht

economiesuisse, LIPAV, Swissmem

¹⁹⁰ economiesuisse

Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente vom 22. Dezember 1978; SR 0.232.149.514

¹⁹³ J.-J. Wagner

¹⁹⁴ J.-J. Wagner

¹⁹⁵ M. Schweizer

¹⁹⁶ Bolliger, IASA, IPS, Ruckstuhl, Win GD

qualifiziert. Die Qualität des vollgeprüften Schweizer Patents und der Einspruchsverfahren könne durch gewerbsmässige Vertreter ohne entsprechende Qualifikation somit nicht gewährleistet werden. Es bestehe die Gefahr, dass unerfahrene KMU und Einzelerfinder professionelle Patentanwälte von nicht qualifizierten Dienstleistern nicht unterscheiden könnten.

8 Zugang zu den Stellungnahmen

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren¹⁹⁷ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen sind auf der Vernehmlassungsdatenbank aufgeschaltet (Art. 16 der Vernehmlassungsverordnung¹⁹⁸).

¹⁹⁷ SR **172.061**

¹⁹⁸ SR **172.061.1**

Anhang

Verzeichnis der Eingaben Liste des organismes ayant répondu Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG Aargau / Argovie / Argovia

Al Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno

AR Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno

BE Bern / Berne / Berna

BL Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna

BS Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città

FR Freiburg / Friburgo

GE Genf / Genève / Ginevra

GL Glarus / Glaris / Glarona

GR Graubünden / Grisons / Grigioni

JU Jura / Giura

Luzern / Lucerne / Lucerna

NE Neuenburg / Neuchâtel

NW Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo

SG St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo

SH Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa

SO Solothurn / Soleure / Soletta

TI Tessin / Ticino
VD Waadt / Vaud

VS Wallis / Valais / Vallese

ZG Zug / Zoug / Zugo

ZH Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP / PLR / PLR FDP. Die Liberalen

PLR. Les Libéraux-Radicaux

PLR. I Liberali Radicali

glp / pvl / pvl Grünliberale Partei Schweiz glp

Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde-liberale svizzero pvl

Die Mitte / Le Die Mitte Centre / Alleanza Le Centre

dal Centro Alleanza dal Centro

SVP / UDC / UDC Schweizerische Volkspartei SVP

Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

SPS / PSS / PSS Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS

Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen

Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere

sgv/ usam Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri

Travail.Suisse Travail.Suisse

Bundesgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundespatentgericht / Tribunal fédéral, Tribunal administratif fédéral et Tribunal fédéral des brevets / Tribunale federale, Tribunale amministrativo federale e Tribunale federale dei brevetti

BGer / TF / TF Schweizerisches Bundesgericht / Tribunal fédéral suisse / Tribunale

federale svizzero

BPatGer / TFB / Bundespatentgericht / Tribunal fédéral des brevets / Tribunale federale

TFB dei brevetti

BVGer / TAF Bundesverwaltungsgericht / Tribunal administratif fédéral / Tribunale

amministrativo federale

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

AIPPI Schweiz Schweiz. Vereinigung zum Schutz des geistigen Eigentums (AIPPI

Schweiz)

Bolliger & Partner Internat. Treuhand GmbH

CP Centre Patronal

FER Fédération des entreprises romandes

Frei Frei Patentanwaltsbüro AG

HKBB Handelskammer beider Basel

IASA Instandhaltungstechnik AG

INGRES Institut für gewerblichen Rechtsschutz

Interpharma Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz

IP-Professoren Es handelt sich um die folgenden Dozenten: Prof. Dr. Stefan Bechtold

(ETHZ), Prof. Dr. Dr. h.c. Reto M. Hilty (Uni ZH), Prof. Dr. Cyrill P. Rigamonti (Uni BE), Prof. Dr. Florent Thouvenin (Uni ZH) und Prof. Dr.

Jacques de Werra (Uni GE).

IPS Intellectual Property Services GmbH

Isler & Pedrazzini Isler & Pedrazzini AG, Patent- & Markenanwälte

H. Kley Hansjörg Kley, European Patent Attorney - epi Council

KMU-Forum KMU-Forum / Forum PME / Forum PMI

LES-CH Licensing executives society (LES) Schweiz

LIPAV Liechtensteinischer Patentanwaltsverband

Ruckstuhl Advokaturbüro Ruckstuhl

scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

M. Schweizer Rechtsanwalt PD Dr. iur. Mark Schweizer, LL.M. (Ann Arbor)

Siemens Schweiz AG

Sulzer Management AG

Swissmechanic Arbeitgeberverband der KMU in der MEM-Branche

Association Suisse d'entreprises mécaniques et techniques Associazione Svizzera delle imprese mecchaniche e tecniche

Swissmem Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen

Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und

verwandter technologieorientierter Branchen

Uni NE Université de Neuchâtel

VESPA/ACBSE Verband der freiberuflichen Europäischen und Schweizer Patentanwälte

Association des conseils en brevets suisses et européens de profession

libérale

VIPS/ACBIS Verband der Industriepatentanwälte in der Schweiz

Association des Conseils en Brevet dans l'Industrie Suisse

vips Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz

VSP/ASCPI Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte

Association Suisse des Conseils en Propriété Industrielle

J.-J. Wagner Jean-Jacques Wagner

Win GD Winterthur Gas & Diesel Ltd.

Verzicht auf Stellungnahme / Aucune prise de position / Nessun parere formulato

Kanton Obwalden (OW)

- Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri (SGV)
- Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere (SSV)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband / Union patronale suisse / Unione svizzera degli imprenditori (SAV)
- Stiftung f
 ür Konsumentenschutz (SKS)
- Die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK)
- Pädagogische Hochschule Zürich (FHZH)